

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf



Datum: 14. November 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen I 1 – 2614.5 –
2015

bei Antwort bitte angeben

Susanne Jalowy-Peters

Telefon 0211 855-3012

Telefax 0211 855-3979

Susanne.Jalowy-

Peters@mais.nrw.de

**für den Haushalts- und Finanzausschuss und für den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2018

- Erläuterungen zum Einzelplan 11

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich die „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2018 - Einzelplan 11“ (Sachhaushalt und Personalhaushalt) mit der Bitte, die Weiterleitung an die Mitglieder der o.g. Ausschüsse zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

1 Anlage (60-fach)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



Haushaltsplanentwurf 2018 – Einzelplan 11

Erläuterungen zum Haushaltsplan des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum Entwurf
des**

Haushaltsplanes

- 2018 -

Einzelplan 11

Erläuterungen

zum

Sachhaushalt

Inhaltsverzeichnis "Sachhaushalt"

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11	2
1. Ausgaben nach Einzelplänen	2
2. Kapitelübersicht.....	3
3. Struktur des Einzelplans 11	4
4. Gesetzliche Ausgaben	5
5. Vorbemerkung.....	6
II. Arbeit.....	8
1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029.....	9
2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032.....	18
3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 86 und 99	27
III. Soziales.....	29
1. Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042	30
2. Inklusion, Kapitel 11 050	37
3. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320	40
IV. Gesundheit.....	44
1. Krankenhausförderung, Kapitel 11 070	45
2. Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 11 080.....	55
V. Pflege, Alter, Demographische Entwicklung	67
1. Pflege, Alter, demographische Entwicklung, Kapitel 11 090	68
V. Verwaltungskapitel.....	78
1. Kapitel 11 010, Ministerium	78
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung	80
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen (LIA)	84
4. Kapitel 11 100, Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen.....	85
5. Kapitel 11 130, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	90
6. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	96
7. Kapitel 11 260, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -	97
8. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	98

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Haushalts- plan 2017	Haushalts- planentwurf 2018	% uale Anteile 2018
	TEUR		%
01 Landtag	134.573,8	134.736,8	0,18 %
02 Ministerpräsident	188.474,8	209.502,7	0,28 %
03 Ministerium des Inneren	5.379.279,3	5.546.482,0	7,45 %
04 Ministerium der Justiz	4.150.913,5	4.277.334,1	5,74 %
05 Ministerium für Schule und Bildung	17.776.277,0	18.004.861,1	24,18 %
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	8.793.437,5	8.677.765,3	11,65 %
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	7.265.477,2	6.096.785,6	8,19 %
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.217.607,1	1.238.894,0	1,66 %
09 Ministerium für Verkehr	2.488.134,1	2.759.559,2	3,71 %
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz	1.037.318,8	1.005.503,4	1,35 %
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.007.374,3	6.075.743,7	8,16 %
12 Ministerium der Finanzen	3.159.013,2	2.341.377,4	3,14 %
13 Landesrechnungshof	44.854,4	45.265,2	0,06 %
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	1.120.897,0	1.301.170,0	1,75 %
16 Verfassungsgerichtshof	73,8	72,7	0,00 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	15.167.890,8	16.743.527,8	22,49 %
Insgesamt	73.931.596,6	74.458.581,0	100,00 %

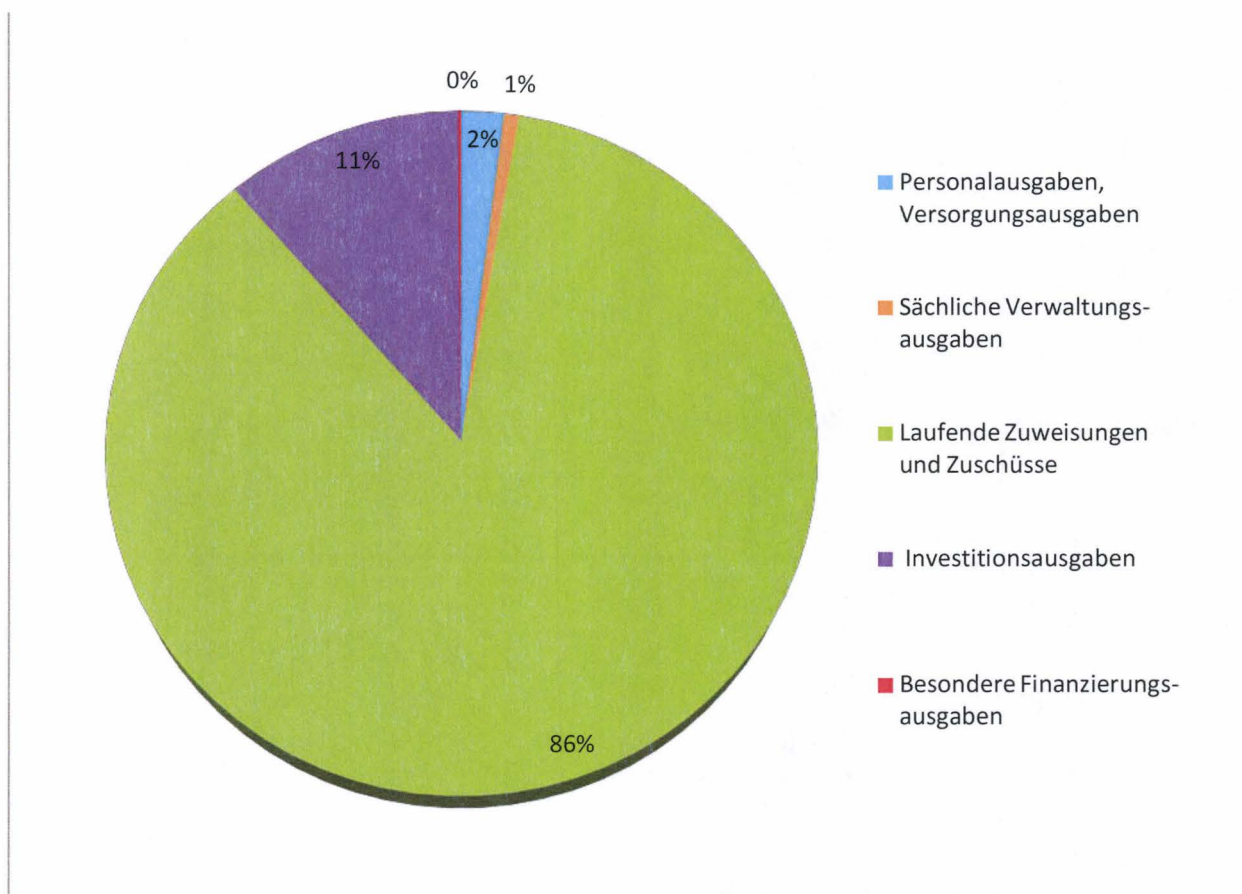
2. Kapitelübersicht

		Ansatz 2017	+/-	Ansatz 2018
		- in € -		
Einzelplan insgesamt		6.007.374.300	68.369.400	6.075.743.700
Kapitel				
11 010	Ministerium	87.085.200	+12.281.000	99.366.200
11 020	Allgemeine Bewilligungen	-6.213.300	-3.500.000	-9.713.300
11 025	Grundsicherung	3.901.779.000	+152.412.300	4.054.191.300
11 029	Arbeit und Qualifizierung	122.350.500	+14.742.900	137.093.400
11 032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	135.500.000	-500.000	135.000.000
11 033	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	0	+0	0
11 035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	12.631.200	-1.303.100	11.328.100
11 042	Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut	39.305.500	-1.011.400	38.294.100
11 050	Inklusion	16.182.000	+30.750.000	46.932.000
11 070	Krankenhausförderung	819.500.000	-199.797.600	619.702.400
11 080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	45.854.400	+4.911.100	50.765.500
11 090	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	77.706.300	+16.539.800	94.246.100
11 100	Stiftung Wohlfahrtspflege	25.519.300	+0	25.519.300
11 130	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei	342.023.800	+28.816.900	370.840.700
11 240	Arzneimitteln und Medizinprodukten	2.686.600	+373.400	3.060.000
11 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -	14.776.100	+360.600	15.136.700
11 310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	97.100.000	+3.700.000	100.800.000
11 320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	237.775.000	+10.425.000	248.200.000
11 900	Beamtenversorgung	35.812.700	-831.500	34.981.200

3. Struktur des Einzelplans 11

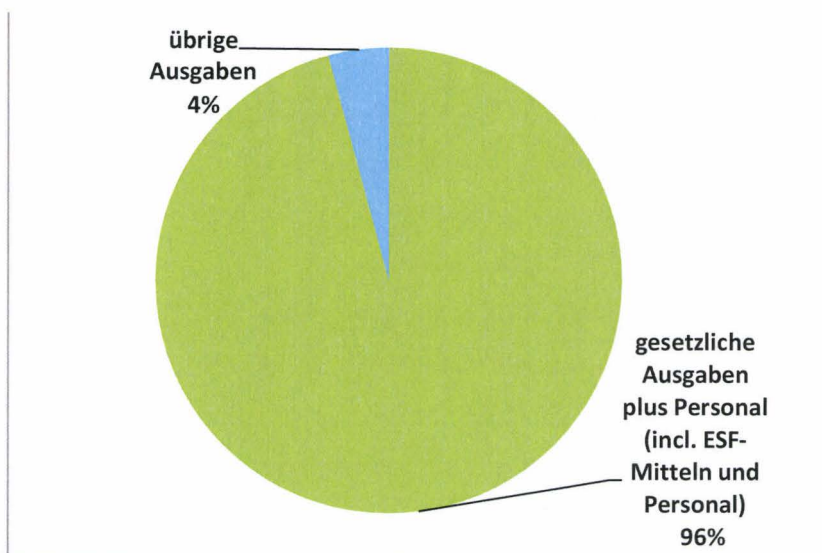
	Haushalts- entwurf 2018 - Mio EUR -	Prozen- tualer Anteil
1. Personalausgaben, Versorgungsausgaben	120,2	2,0 %
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	43,6	0,7 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	5.239,8	86,2 %
4. Investitionsausgaben	681,4	11,2 %
5. Besondere Finanzierungsausgaben	-9,2	0,2 %

Stand: 09.11.2017



4. Gesetzliche Ausgaben

Die Ausgaben des Einzelplans für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von **6.075,74 Mio. €** beinhalten **gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von 5.593,95 Mio. €**. Zusätzlich sind Bindungen durch die gesetzlich fixierten Personalausgaben sowie die EU-Mittel zur Durchführung des ESF zu berücksichtigen. Damit ergeben sich gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von **5.820,24 Mio. €**.



Maßgebliche Einzelpositionen des Einzelplans 11

Wohngeldentlastung Hartz IV	404.191.300 €
Weiterleitung der Beteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung nach SGB II	1.900.000.000 €
Grundsicherung nach SGB XII	1.750.000.000 €
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	43.685.000 €
Krankenhausförderung (insgesamt)	619.702.400 €
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	63.000.000 €
Maßregelvollzug (insgesamt)	370.840.700 €
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	92.000.000 €
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr	96.000.000 €
Belastungsausgleich infolge Auflösung der Versorgungsverwaltung	53.250.000 €
Schulsozialarbeit	47.701.000 €
Insgesamt	5.440.370.400 €

5. Vorbemerkung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein Gesamtvolumen von rd. 6,07 Mrd. €. Im Vergleich zum Soll 2017 ergibt sich eine nominelle Steigerung um rd. 68,3 Mio. €. Die größten Steigerungen liegen wie bereits in den vorherigen Jahren im Bereich des Kapitels Grundsicherung.

Vordringliche Aufgabe der **Landesarbeitsmarktpolitik** bleibt es, allen Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt Perspektiven und Chancen zu eröffnen. Hierfür sind in den Kapiteln 11 029 und 11 050 TG 86 und 99 insgesamt 144,7 Mio. € vorgesehen.

Für die ESF-finanzierte Arbeitsmarktpolitik stehen für die Förderphase 2014 - 2020 im Jahr 2018 233,7 Mio. € an Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Für den Bereich der **Gesundheitspolitik** sollen im Kapitel 11 070 im Haushaltsjahr 2018 für die Krankenhausförderung 619,7 Mio. € Barmittel und 144 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen etatisiert werden. Zur Umsetzung von Maßnahmen im Gesundheitswesen sollen im Jahr 2018 84,3 Mio. € an Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 11 080 bereitgestellt werden. Die Landesregierung wird die gesundheitsbezogene Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen durch ein Bündel von unterschiedlichsten Maßnahmen zukunftsgerichtet verbessern.

In der **Sozialpolitik** liegt ein Schwerpunkt auch weiterhin auf der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Kapitel 11 050 sind die Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels der Inklusion etatisiert. Die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe. Die Ausgaben für sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut sind im Kapitel 11 042 dargestellt. Für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung werden in der Titelgruppe 95 insgesamt rd. 5,4 Mio. € Barmittel und 4,8 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen angesetzt. Davon sind wie bisher 1 Mio. € für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen vorgesehen. Bei der Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Freifahrt für Schwerbehinderte ist der Ansatz an den zu erwartenden Bedarf angepasst worden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten wie im Vorjahr fixe Zuschüsse aus Konzessionseinnahmen („Spiel 77“).

Für **den Bereich Pflege und Alter, demographische Entwicklung** sind im Kapitel 11 090 94,2 Mio. € an Barmitteln und 12,7 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen eingeplant. Durch die Mittel sollen insbesondere die Rahmenbedingungen für Pflegekräfte und Beschäftigte in den Gesundheitsberufen weiter verbessert werden.

Die Ausgaben für Sachausgaben der Fachkapitel sind zentral im Kapitel 11 010 bei den Titeln 547 11 - 547 17 veranschlagt. Vor dem Hintergrund der Einführung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr bei den Transfermitteln sondern im sogenannten Ergebnisbudget (Kapitel 11 010) auszuweisen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Darstellungen hingewiesen.

II. Arbeit und Qualifizierung

Allgemeine Erläuterungen

Bei insgesamt besseren ökonomischen Rahmenbedingungen steht das Land NRW weiterhin vor erheblichen Herausforderungen:

- Zu viele junge Menschen kommen in NRW nach Abschluss der Schule nicht in Ausbildung
- In Folge des Strukturwandels finden sich noch immer Regionen mit deutlich erhöhter Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist in NRW im Vergleich zum Bundesgebiet überdurchschnittlich.
- Aus der Flexibilisierung der Arbeitswelt ergeben sich Risiken insb. für die Menschen mit einfachen Qualifikationen.
- Die Veränderung der Berufsfelder, insb. die Digitalisierung stellen Beschäftigte und Unternehmen vor einen fortlaufenden Anpassungsdruck.

Die Landesarbeitspolitik nimmt diese Herausforderungen an und setzt auf ein Maßnahmenbündel, das vom Übergang aus der Schule bis zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen reicht.

Beim Schulsystem geht es um eine Öffnung für berufliche Orientierung und betriebliche Praxiserfahrungen, um den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Unterstützt wird dies durch ein NRW-weites System der Kommunalen Koordinierung des Übergangssystems und weitere Förderangebote für die Einmündung in Ausbildung und die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze insb. für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Hinsichtlich der langzeitarbeitslosen Menschen unterstützt die Landesarbeitspolitik gemeinsam mit den Jobcentern mit der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ die Einrichtung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Dazu werden durch adressatengerechte Beratungsangebote die Selbsthilfe und die gesellschaftliche Teilhabe von Langzeitarbeitslosen gefördert. Ebenso gilt, durch zielgenaue Maßnahmen unlautere Beschäftigungspraktiken und rechtswidrige Entlohnung bewusst zu machen und zurück zu drängen.

Im Übergang zur (digitalisierten) Dienstleistungsgesellschaft unterliegen Beschäftigte und kleinere Unternehmen dem Risiko, nicht angemessen auf die stattfindenden Veränderungen zu reagieren. Die Landesarbeitspolitik unterstützt deshalb Beschäftigte und kleine und mittlere Unternehmen, in der Veränderung ihre Potentiale beschäftigungsorientiert zu nutzen. Mit Bildungsberatungsangeboten und Bildungsscheck stellt die Landesarbeitspolitik Unternehmen und Beschäftigten einen unbürokratischen Zugang zu beruflicher Weiterbildung zur Verfügung, der insb. in der Perspektive der Digitalisierung an Bedeutung gewinnt.

Kapitel 11 029
Arbeit und Qualifizierung

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
108.340 Euro	Ansatz	132.350.500 Euro	Ansatz	137.093.400 Euro
	VE	92.401.000 Euro	VE	7.900.000 Euro

Es werden Mittel zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket veranschlagt und bilden den größten Etatansatz dieses Kapitels. Ferner sind in diesem Kapitel Mittel für die Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" veranschlagt. Daneben enthält das Kapitel Haushaltsmittel für die Flankierung von Bundesprogrammen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung und für die Förderung von Modellprojekten zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen. Weiterhin sind die Zuschüsse für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (46,1 Mio. €) in dem Kapitel veranschlagt. Die gemeinsam mit dem Bund zu erbringenden Mittel sind für soziale Flankierungsmaßnahmen zur Absicherung der Anpassungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Kapitel sind darüber hinaus im Wesentlichen Fördermittel

- für die Ausstattung beruflicher Bildungsstätten sowie
- für die institutionellen Förderungen der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.) und der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. veranschlagt.

Kapitel 11 029	Titel 685 10
Zweckbestimmung:	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
1.141.602,86 Euro	Ansatz 1.149.000 Euro	Ansatz 1.149.000 Euro

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop, ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele zur Beschäftigungsförderung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

Kapitel 11 029	Titel 686 20
Zweckbestimmung:	Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
1.498.119,23 Euro	Ansatz 1.506.000 Euro	Ansatz 1.506.000 Euro

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können.

Sie unterstützt die Landesregierung bei der Gestaltung eines arbeitnehmerorientierten Strukturwandels und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen. Notwendige Reorganisations- und Struktur Anpassungsvorhaben können somit unter Beteiligung der Beschäftigten rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

Kapitel 11 029	Titel 698 20
Zweckbestimmung:	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
44.043.000 Euro	Ansatz 38.432.000 Euro	Ansatz 41.245.000 Euro

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlebergbau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Die Aufwendungen werden dabei zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ vom Land getragen. Die Landesregierung hat am 14.10.2008 der zum 01.01.2009 geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit der kohlepolitischen Verständigung vom 07.02.2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, die RAG AG und die IGBCE zu einer sozialverträglichen Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2018 verständigt. Das Auslaufen der subventionierten Steinkohlenförderung wird sozialverträglich ausgestaltet. Alle Beteiligten wirken daran mit, dass es bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt.

Kapitel 11 029

Titelgruppe 60

Zweckbestimmung:

Förderung der Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
1.622 Euro	Ansatz	2.000.000 Euro	Ansatz	2.000.000 Euro
	VE	1.900.000 Euro	VE	0 Euro

Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätten sind für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von besonderer Bedeutung. Sie bilden Fachkräfte der Zukunft aus, auf die KMU besonders angewiesen sind. Bei der Ausstattung vieler beruflicher Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten gibt es erheblichen Modernisierungsbedarf, um eine Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Ergänzung und Flankierung von Bundesprogrammen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung und zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
0 Euro	Ansatz 6.800.000 Euro	Ansatz 6.800.000 Euro

Die Mittel sind zur Unterstützung von Kommunen, Jobcentern und Beschäftigungsträgern für eine effektive Umsetzung von Bundesprogrammen zur Beschäftigung Langezeitarbeitsloser bestimmt. Dies umfasst insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Aktivierung, Begleitung, Qualifizierung, Anleitung und organisatorischer Umsetzung der Programme, soweit nicht vorrangig gesetzliche Instrumente greifen. Die Landesförderung betrifft 3.328 Plätze bei 22 Jobcentern. Das Programm ist bis zum 31.12. dieses Jahres befristet.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
12.686 Euro	Ansatz	14.000.000 Euro	Ansatz	14.000.000 Euro
	VE	6.000.000 Euro	VE	0 Euro

Wesentliche Maßnahmen zur Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" sind insbesondere:

Potentialanalyse

Die Potentialanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der individuellen Förderung für Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Berufs- und Studienorientierung. Sie ermöglicht es ihnen, zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren ihre Potentiale zu entdecken. So können Jugendliche ihre fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Potentiale auch unabhängig von geschlechterspezifischen Rollenerwartungen im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitswelt entdecken. Das Ergebnis der Potentialanalyse liefert ein breites Spektrum an Erkenntnissen, die für die weitere Berufs- und Studienorientierung genutzt werden können. Sie stellt keine Vorfestlegungen auf einen bestimmten Beruf dar. Vielmehr fördert sie die Selbstreflexion und Selbstorganisation der Jugendlichen, auch mit Blick auf die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für den weiteren Prozess der Berufs- und Studienwahl.

Ihre Ergebnisse sind, neben dem schulischerseits verfügbaren Erkenntnisstand, Grundlage für den weiteren Entwicklungs- und Förderprozess bis zum Übergang in Ausbildung bzw. ins Studium, mit dem Ziel des Einstiegs in die Berufs- und Arbeitswelt.

Portfolioinstrument

Für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 wird durch die Schule ein Portfolioinstrument eingeführt, das den gesamten schulischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung begleitet.

Praxiskurse

Schülerinnen und Schüler, die im Prozess der Berufs- und Studienorientierung eine besondere Förderung benötigen, können in der Jahrgangsstufe 9 und 10 an sogenannten Praxiskursen im Umfang von 48 Stunden (Jahrgang 9) bzw. 24 Stunden (Jahrgang 10) teilnehmen. Diese Praxiskurse vermitteln vertiefende Einblicke in einzelne Berufsfelder bzw. berufliche Tätigkeiten. Sie werden bei Bildungsträgern bzw. in Betrieben durchgeführt.

Kapitel 11 029	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung:	Förderung von Modellprojekten zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
0 Euro	Ansatz 3.000.000 Euro	Ansatz 20.000.000 Euro

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Modellprojekte entwickelt und implementiert werden, die komplementär zu bestehenden Angeboten Integrationsperspektiven für langzeitarbeitslose Menschen schaffen. Die Modellprojekte sollen in den Städten Dortmund, Essen, Duisburg und Gelsenkirchen umgesetzt werden. Die Projekte haben zum Ziel, Langzeitarbeitslosen zu helfen, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Es sollen insbesondere unter Nutzung der bestehenden Vergabebestimmungen nachhaltige Beschäftigungschancen geschaffen werden. Die Modellprojekte werden bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Kapitel 11 032
Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen
von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
129.143 Euro	Ansatz	135.500.000 Euro	Ansatz	135.000.000 Euro
	VE	156.000.000 Euro	VE	98.750.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
95.811 Euro	Ansatz	110.000.000 Euro	Ansatz	110.000.000 Euro

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend Artikel 146 des EG-Vertrags ein auf den Arbeitsmarkt ausgerichtetes Förderinstrument. Er trägt zur Erfüllung der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie bei (EBS), die sich auf die Wachstumsstrategie Europa 2020 stützt. Zentrale Ziele des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen sind die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Verbesserung des Humankapitals) und die Erwerbsintegration von Menschen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Förderphase 2014-2020 rücken vor allem die Themen Armutsbekämpfung und Prävention in den Fokus der Förderung. Damit trägt die gesamte Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen zu den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie als Teil der Lissabon-Strategie zu der Strategie Europa 2020 bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, die Armut zu bekämpfen und das Bildungsniveau der Bevölkerung zu verbessern.

Die Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik entsprechen diesen zentralen Zielen des ESF. Die Umsetzung dieser Leitthemen erfolgt insbesondere über Förder- und Beratungsprogramme.

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2014 - 2020 rd. 627 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Es ist eine nationale Kofinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mit Blick auf die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Landesmittel ist die Einwerbung von öffentlichen (u. a. Kommunen / Bundesagentur für Arbeit) und privaten Mitteln (z. B. Unternehmen) erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des ESF liegt beim MAGS.

Kapitel 11 032	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förder-phase 2014 - 2020 (EU-Anteil)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
102.143 Euro	Ansatz 110.000.000 Euro	Ansatz 110.000.000 Euro

Die Förderung des Landes orientiert sich an drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden Investitionsprioritäten. Nachfolgend werden auszugswise Maßnahmen genannt, die einen wichtigen Teil des Förderspektrums abbilden.

Prioritätenachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Investitionspriorität - Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen. Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonsense) gezielt in die Prozesse einzubinden.

Starthelfende

Im Rahmen des Projekts werden sogenannte Starthelfende bei den Kammern gefördert. Ihre Aufgabe ist es, Betriebe und Lehrstellensuchende unmittelbar anzusprechen und geeignete Partner zusammenzuführen. Im Mittelpunkt stehen Betriebe, die besondere Unterstützung benötigen, zum Beispiel solche Betriebe, die wenig oder schlechte Erfahrung mit Ausbildung gemacht haben oder deren Inhaber/innen durch Migrationshintergrund den Umgang mit den zuständigen Behörden scheuen und sich sonst aus der Ausbildung verabschieden würden bzw. gar nicht ausbilden.

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in NRW

Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Verbundausbildung

Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.

Produktionsschule. NRW

„Produktionsschule. NRW“ ist ein Angebot, das sich an besonders arbeitsmarktferne und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsgerecht und unter 25 Jahre alt sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale der Produktionsschule. NRW ist die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen.

Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen

Die Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und damit eine Personengruppe (Auszubildende mit Familienpflichten) zu qualifizieren, die dem Arbeitsmarkt ansonsten als Fachkräfte verloren ginge.

100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in NRW

Um Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern, werden Ausbildungen für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene gefördert. Die Ausbildungen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, Stützunterricht und Coaching flankiert.

Investitionspriorität - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung

Die Potentialberatung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte, gemeinsam Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

Im Rahmen der Potentialberatung werden auf Unternehmensebene maßgeschneiderte Lösungswege zur Fachkräftesicherung, für altersgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf, zur Altersstruktur sowie zur Gestaltung von Arbeit und Technik im Zuge der Digitalisierung erarbeitet. Damit werden kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte darin unterstützt, ihre innovativen und produktiven Potentiale weiterzuentwickeln und auszuschöpfen.

Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren

Der Bildungsscheck richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen. Beabsichtigt ist insbesondere auf eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Zuwanderern, Un- und Angelernten, Beschäftigten ohne Berufsabschluss und Berufsrückkehrern.

Mit dem Bildungsscheck wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Beschäftigten für die berufliche Weiterbildung unterstrichen.

Weiterbildungsberatung

Im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren werden Unternehmen (betrieblicher Zugang), Berufsrückkehrer und Beschäftigte (individueller Zugang) bei geplanten Weiterbildungsmaßnahmen beraten.

Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE) und Fachberatung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen

Mit der "Beratung zur beruflichen Entwicklung" steht eine kostenfreie Beratung für die Berufsplanung zur Verfügung, um beispielsweise Informationen zu bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermitteln. Ein solches integriertes Beratungsangebot soll helfen, die Personengruppe Geringqualifizierter zu erreichen und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern.

Besonders qualifizierte Fachberatungsstellen informieren über das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und beraten Ratsuchende über den Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.

Aufruf zur Fachkräftesicherung

Mit einem fondsübergreifenden Aufruf der Landesregierung zur Fachkräftesicherung sollen Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung und Weiterentwicklung des Erwerbspotenzials dienen. So soll eine Fachkräftelücke möglichst nicht entstehen bzw. aktuelle Fachkräftebedarfe ausgeglichen werden. Um die vielfältigen Handlungsfelder abzudecken, ermöglicht der Fachkräfteaufruf EFRE- und ESF-Förderung.

Prioritätenachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität - Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Jugend in Arbeit plus

Das Programm wird angeboten, um Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine Chance auf eine berufliche Integration zu ermöglichen. Ziel ist es, junge Menschen in eine passgenaue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln und ihnen wertvolle Berufserfahrung zu ermöglichen.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Mit der Förderung öffentlich geförderter Beschäftigung wird ein Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur Armutsbekämpfung geleistet. Arbeitsmarktfernen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und auch bei guter Beschäftigungssituation keinen Arbeitsplatz finden, wird ein Weg in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet. Sie werden durch ein intensives Coaching begleitet, können wichtige Arbeitserfahrungen sammeln und an Qualifikationsmodulen teilnehmen.

Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen

An die Beratungs- und Hilfsangebote der Jobcenter, Arbeitsagenturen und Kommunen und freien Träger werden insbesondere Erwerbslose, Berufsrückkehrende und Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen durch quartiersnahe und offene Anlaufstellen in Form der Erwerbslosenberatungsstellen herangeführt. Die bestehenden Bewilligungen bis 2020 sind umzusetzen.

Prioritätenachse C: Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Investitionspriorität - Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

Die Angebote der lebens- und erwerbsweltorientierten Weiterbildung setzen die Ziele der Strategie Europa 2020 um und fördern Bildung, Qualifikation und vor allem lebenslanges Lernen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, durch Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses die Zahl der Schulabbrecher zu senken und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu erhalten, zu fördern und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern.

Investitionspriorität - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel: Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

Ein Teil des strukturellen Wandels, der in wandelnden Ausbildungsanforderungen und damit einem Veralten von Qualifikationen zum Ausdruck kommt, soll durch die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) kompensiert werden. Sie erleichtert die nötigen Anpassungen durch eine unternehmensübergreifende Unterstützung der Ausbildungsanstrengungen und trägt damit neue Ausbildungsinhalte in die Unternehmen. Es ist Ziel der ÜLU, allen Auszubildenden eine vergleichbare Ausgangsposition für ihren beruflichen Werdegang zu geben.

Kapitel 11 032	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung:	Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 – 2020 (Landesanteil)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
27.000 Euro	Ansatz	25.500.000 Euro	Ansatz	25.000.000 Euro
	VE	18.750.00 Euro	VE	0 Euro

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme.

Kapitel 11 050
Inklusion

Kapitel 11 050

Titelgruppe 86

Zweckbestimmung:

Inklusion: Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
6.828 Euro	Ansatz	7.651.000 Euro	Ansatz	7.651.000 Euro
	VE	6.236.600 Euro	VE	0 Euro

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Jährlich sollen rund 250 zusätzliche Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen geschaffen werden.

Für Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind insgesamt 5.066.600 € vorgesehen. Für die Förderung gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen. Weitere Haushaltsmittel in Höhe von 2.584.400 € sind zur Finanzierung der notwendigen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen und sonstiger Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderten in Inklusionsprojekten bestimmt. Für die Förderung gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!

Kapitel 11 050	Titelgruppe 99
Zweckbestimmung:	Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
32.163 Euro	Ansatz	16.182.000 Euro	Ansatz	46.182.000 Euro
	VE	9.236.600 Euro	VE	9.236.000 Euro

Das rechtskreisübergreifende Bundesprogramm "Initiative Inklusion" zielt darauf ab, mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Es wird in Verantwortung der Länder durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in NRW in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen Lippe.

Die Initiative Inklusion verfolgt als konkrete Zielstellung:

1. schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen (Handlungsfeld 1);
2. den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen (Handlungsfeld 2);
3. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden.

Für die Zielgruppe soll das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit zusätzlichen Maßnahmen ergänzt werden. Die Initiative Inklusion leistet damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgaben können in Höhe der bei Titel 231 10 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.

Die Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Kapitel 11 050 Titelgruppe 80) sind in den Erläuterungen zu Soziales (Seite 21, III. Soziales 2.) enthalten.

III. Soziales

Allgemeine Erläuterungen

Im Einzelplan 11 sind die Mittel eingestellt, die die Landesregierung benötigt für die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialen Sicherung und Inklusion.

Bei den der Abteilung Soziales zugeordneten Haushaltsmitteln stehen Maßnahmen der sozialen Inklusion im Vordergrund. Inklusion im Sinne einer Politik für Menschen mit Behinderungen umfasst dabei notwendige Maßnahmen um ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen zu können.

Hierfür hält die Abteilung Soziales für die Bereiche wie Partizipation, Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung Instrumente bereit, die die Umsetzung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen nachhaltig fördern sollen.

Zu nennen sind hier insbesondere die Kompetenzzentren selbstbestimmt Leben, das Angebot der Agentur Barrierefrei sowie spezielle Hilfen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Über erfolgreiche Praxisbeispiele wird im Rahmen der Arbeit des Inklusionskatalogs Nordrhein-Westfalen informiert.

Zum erweiterten Inklusionsverständnis gehört aber auch, dass im Einzelplan 11 Finanzmittel für ergänzende Hilfen, wie etwa den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ oder das Programm „Hilfe in Wohnungsnotfällen“ bereitgestellt werden.

Über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ fördert die Landesregierung Kinder und Jugendliche, die in einer Kindertagesbetreuung oder in Schulen an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen stellt der Härtefallfonds angesichts fehlender Ansprüche auf andere soziale Unterstützungsleistungen häufig die einzige Möglichkeit dar, an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Ziel des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ist es, die Zahl der Wohnungslosen weiter zu reduzieren und dabei noch deutlicher als bisher die Bereiche „Prävention“ sowie „Erhalt/Zugang zu dauerhaftem und individuellem Normalwohnraum“ hervorzuheben und zu optimieren.

Darüber hinaus stehen im Rahmen eines Förderprogramms zu Gunsten von Armut betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien in besonders benachteiligten Quartieren Mittel für die Initiierung und Umsetzung niederschwelliger Förderangebote zur Verfügung.

Kapitel 11 042

**Sozialpolitische Maßnahmen und
Bekämpfung von Armut**

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
34.372.000 Euro	Ansatz	39.305.500 Euro	Ansatz	38.294.100 Euro
	VE	10.800.000 Euro	VE	4.800.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
3.740.000 Euro	Ansatz	3.700.000 Euro	Ansatz	3.350.000 Euro

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, die Landessozialberichterstattung, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten. Darüber hinaus werden aus diesen Mitteln die Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen für diejenigen Menschen mit Behinderungen bestritten, die als Kinder und Jugendliche, in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Unrecht und Leid erlitten haben. Weiterhin dienen die Mittel der Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme. Es sind Mittel eingestellt, mit denen im Rahmen des Landesprogramms „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ insbesondere bedürftige Kinder, Jugendliche und ihre Familien in benachteiligten Quartieren unterstützt werden sollen. Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung dienen auch der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ und das Wohnungslosenprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“.

Ein wichtiger Baustein des Kapitels 11 042 sind die Zuschüsse an Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen das Land dazu beiträgt, die soziale Arbeit in NRW weiterzuentwickeln, und zugleich den sozialen Zusammenhalt im Land nachhaltig zu stärken. So kann sich bürgerschaftliches Engagement als tragendes Strukturelement in der Arbeit der Freien Wohlfahrt entfalten. Daneben nimmt der Einfluss insbesondere der Europapolitik und der internationalen Bezüge auf die Handlungsfelder des MAGS weiterhin zu. Die Auseinandersetzung mit den relevanten Themen der europäischen und internationalen Arbeits-, Gesundheits- und Sozialpolitik ist daher notwendig, um die Interessen des Landes in diesem Bereich wirkungsvoll vertreten zu können.

Kapitel 11 042	Titel 684 11
Zweckbestimmung:	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
6.100.000 Euro	Ansatz 6.100.000 Euro	Ansatz 6.100.000 Euro

Mit dem Zuschuss nach dem Zuwendungsvertrag unterstützt das Land die Verbände weiterhin bei der Erfüllung ihrer spitzenverbandlichen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und bei der Mitwirkung an der Modernisierung sozialer Dienstleistungsstrukturen vor Ort.

Kapitel 11 042	Titel 684 12
Zweckbestimmung:	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
24.180.100 Euro	Ansatz 24.180.100 Euro	Ansatz 24.180.100 Euro

Der veranschlagte Ausgabebetrag resultiert aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Bis 2013 hing der Ausgabebetrag von dem tatsächlichen Aufkommen der Konzessionseinnahmen ab. Ab 2014 handelt es sich um einen Fixbetrag, der durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Glücksspielen keine Änderung erfährt.

Im Haushaltsplan sind die in Rede stehenden Einnahmen bei Kapitel 20 020 etatisiert.

Kapitel 11 042	Titel 685 20
Zweckbestimmung:	Landesanteil an der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
	Ansatz 3.411.400 Euro	Ansatz 2.100.000 Euro

Aus den veranschlagten Haushaltsmitteln soll der Landesanteil an der Finanzierung von Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung "Anerkennung und Hilfe"), getragen werden. Die etatisierten Kosten umfassen neben den Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen auch die Kosten für die Errichtung und Umsetzung der Stiftung, der Anlauf- und Beratungsstellen, sowie die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung.

Errichter der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" sind der Bund, die Bundesländer sowie die Kirchen.

Kapitel 11 042	Titelgruppe 95
Zweckbestimmung:	Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
4.080.000 Euro	Ansatz	5.430.600 Euro	Ansatz	5.430.600 Euro
	VE	4.800.000 Euro	VE	4.800.000 Euro

Mit Wirkung vom 1. August 2011 wurde der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt bis zunächst 31. Juli 2020 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Horten teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt.

Zu den Härtefällen zählen beispielsweise Kinder, deren Eltern nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen, oder aber alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern, die ohne Transferleistungen oder ohne zu realisierende Unterhaltsansprüche die mit der Lebenshaltung und dem Kinderunterhalt in Zusammenhang stehenden Kosten allein bestreiten müssen. Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

Für Hortkinder gilt eine Sonderregelung:

Für diese Zielgruppe besteht bei einem Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII seit dem 01.01.2014 kein Anspruch mehr auf Bezuschussung der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Hortkinder im Vergleich zum BuT-berechtigten Personenkreis, erhalten bedürftige Hortkinder auch dann eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wenn sie zum Leistungsbereich des SGB II / SGB XII gehören. Damit ist auch der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld insoweit ebenfalls förderunschädlich.

Angesichts fehlender Ansprüche auf soziale Unterstützungsleistungen trotz bestehender Notlage stellt der Härtefallfonds für die betroffenen Kinder und Jugendliche die einzige Möglichkeit dar, an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Mit dem neu ausgerichteten Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ verfolgt die Landesregierung noch stärker als bisher die Zielsetzung, Wohnungslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen, die Zahl der Wohnungslosen weiter zu reduzieren und die dabei tragenden Elemente Prävention und Erhalt/Zugang zu dauerhaftem und individuellem Normalwohnraum zu optimieren. Handlungsschwerpunkte sind: Förderung von beispielgebenden Projekten und Projektberatung, Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung, Forschung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung.

Darüber hinaus sollen insbesondere die Zielgruppen "bedürftige Kinder und Familien in Stadtteilen und Quartieren mit durchschnittlich sehr niedrigem Einkommen bzw. hoher SGB II Quote" unterstützt werden. Ihre Teilhabechancen und Lebensperspektiven sollen verbessert werden; denn sie sind besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen und ihr Armutsrisiko steigt seit Jahren.

Für die Betroffenen sollen Zu- und Übergänge geschaffen und erleichtert werden, sie sollen ihr Quartier als lebenswertes Umfeld erfahren und mitgestalten. In Kooperationsverbänden zwischen Gemeinden und den Trägern vor Ort können Analysen erstellt und Handlungsstrategien entwickelt und umgesetzt werden.

Unmittelbare Verbesserungen für die Lebenslagen einzelner Betroffener sollen sich mit neuen (Stadt-) Entwicklungsperspektiven der betroffenen Quartiere verbinden.

Kapitel 11 050

Inklusion

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
32.163.000 Euro	Ansatz	16.182.000 Euro	Ansatz	46.932.000 Euro
	VE	9.236.600 Euro	VE	9.236.600 Euro

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
18.410.000 Euro	Ansatz	4.186.600 Euro	Ansatz	33.976.600 Euro

Kapitel 11 050	Titel 684 50
Zweckbestimmung:	Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
2.493.000 Euro	Ansatz 4.300.000 Euro	Ansatz 4.300.000 Euro

Mit den veranschlagten Mitteln wird die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Zurzeit existieren in NRW rund 190 Betreuungsvereine, die u.a. die Aufgabe haben, die ehrenamtliche Betreuungsarbeit zu stärken.

Die Betreuungsvereine erhalten für die Begleitung ehrenamtlicher außerfamiliärer Betreuerinnen und Betreuer eine Bestandsförderung und für die Gewinnung solcher Betreuerinnen und Betreuer eine Prämienförderung. Seit 2015 erhalten die Betreuungsvereine darüber hinaus eine Basisförderung, die für die Personalkosten der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aufgewandt werden soll, zu der auch die Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gehört. Durch das gegliederte Fördersystem kann die Arbeit der Betreuungsvereine umfassend gefördert werden.

Hauptaufgaben der Vereine sind insbesondere die Gewinnung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern.

Kapitel 11 050	Titelgruppe 80
Zweckbestimmung:	Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
3.797.000 Euro	Ansatz 4.231.000 Euro	Ansatz 3.481.000 Euro
	VE 3.000.000 Euro	VE 3.000.000 Euro

In NRW leben mehr als 2,6 Mio. Menschen, die eine Behinderung aufweisen. Sie sind vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich mit einem breit gefächerten Angebot sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Am 26.03.2009 ist in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft getreten. Sie fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden. Mit der Landesinitiative „NRW inklusiv“ soll der Weg in die inklusive Gesellschaft geebnet werden. Eine wesentliche Aufgabe ist die weitere Förderung der sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW). Die KSL.NRW sind zentrale Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung und Knotenpunkte zur Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Ein KSL.NRW widmet sich den spezifischen Belangen von Menschen mit Sinnesbehinderungen. Weiterhin werden mit Maßnahmen und Projekte der Landesinitiative die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen gefördert. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist damit ein zentrales Feld der Sozialpolitik der Landesregierung. Der Inklusionsbeirat und die ihm zugeordneten Fachbeiräte unterstützen die Landesregierung hierbei.

Die Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen und die Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, (Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 und 99) sind in den Erläuterungen zu Arbeit (Seite 18, II.3 Inklusion) enthalten.

Kapitel 11 320

Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
226.770.000 Euro	Ansatz 237.775.000 Euro	Ansatz 248.200.000 Euro

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
41.332.000 Euro	Ansatz 44.828.300 Euro	Ansatz 41.005.000 Euro

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, z.B. die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

Kapitel 11 320	Titel 681 10
Zweckbestimmung:	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
21.582.000 Euro	Ansatz 21.500.000 Euro	Ansatz 22.000.000 Euro

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsoferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG – ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017(BGBl. I S. 2615).

Kapitel 11 320	Titel 681 30
Zweckbestimmung:	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
82.193.000 Euro	Ansatz 90.000.000 Euro	Ansatz 92.000.000 Euro

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Kapitel 11 320	Titel 681 40
Zweckbestimmung:	Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG'e)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
9.065.000 Euro	Ansatz 6.975.000 Euro	Ansatz 9.000.000 Euro

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes eine einmalige Kapitalentschädigung von 306,78 EUR je Haftmonat und eine besondere Zuwendung (sog. Opferpension) von monatlich 300 EUR erhalten. Anträge auf Kapitalentschädigungen können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden. Die Opferpension wird SED-Haftopfern gewährt, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten haben.

Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 % der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 30 als Einnahme nachgewiesen.

Zusätzlich sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) in Höhe von 707.000 € veranschlagt.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

Die zwei letztgenannten Fallgruppen werden im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts erbracht.

Kapitel 11 320	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
83.314.000 Euro	Ansatz 86.600.000 Euro	Ansatz 100.600.000 Euro

Nach § 148 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 151 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

Anpassung an den zu erwartenden Bedarf und unter Berücksichtigung höherer Fahrgeldeinnahmen und der demographischen Entwicklung.

IV. Gesundheit

Allgemeine Erläuterungen

Versorgung stärker präventiv und ganzheitlich ausrichten

Unsere Gesundheitsversorgung muss stärker als bisher die Patientin bzw. den Patienten als Menschen mit individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen – ein entscheidendes, wenn nicht *das* Kriterium, um die Qualität der Versorgungsleistungen zu verbessern. Prävention und Heilung können nur gelingen, wenn Gesundheit und Krankheit im jeweils spezifischen Kontext erfasst werden. Für diesen erweiterten Blick ist ein Mehr an Vernetzung und Zusammenarbeit aller Professionen erforderlich. Zukunftsfestigkeit gewinnt unsere Versorgung nur durch einen deutlichen Zuwachs an sektorenübergreifender Kooperation. Wir brauchen in der Praxis mehr Ansätze integrierter Versorgung, eine aufsuchende und barrierefreie medizinische Infrastruktur sowie Gesundheitsleistungen, die viel stärker als bisher ganzheitlich und präventiv ausgerichtet sind. Das MAGS wird die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Versorgung besonders unter den Gesichtspunkten Vernetzung, Kooperation und Qualität weiter fortführen. Dazu zählen auch im Haushaltsjahr 2018 die Umsetzung des Krankenhausplans und Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung.

Die Krankenhausplanung wird noch stärker an Struktur und Qualität ausgerichtet werden und das Förderverfahren entsprechend neu ausgerichtet.

Die gesundheitliche hausärztliche Versorgung wird insbesondere für die Menschen in den ländlichen Regionen verbessert.

Für psychisch belastete und traumatisierte Flüchtlinge ist die Erprobung von Akuthilfen, niedrigschwelliger Angebote zur Stabilisierung sowie Fortbildung für die Helfenden vorgesehen. Das MAGS wird auch im Haushaltsjahr 2017 Maßnahmen fortsetzen, um mehr Menschen für Gesundheitsberufe zu gewinnen und den Beschäftigten interessante berufliche Perspektiven zu bieten.

Kapitel 11 070

Krankenhausförderung

System der Krankenhausfinanzierung:

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem.

Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pfllegesätze).

Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern. Solche Kosten hängen weder unmittelbar von der Einwohner- noch von der Bettenzahl ab, sondern werden durch verschiedene Faktoren, insbesondere – wie bei den Betriebskosten – durch die Art der Versorgungsangebote und die Leistungsentwicklung beeinflusst.

Gesetzesvorgaben:

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe. Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankenhausesetze der Länder - in NRW durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) - geregelt (§§ 17 ff.). Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), geregelt.

Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen:

In NRW erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen. Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten).

Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) anhand festgelegter Leistungsdaten der einzelnen Krankenhäuser; die Zahl der Betten des geförderten Krankenhauses spielt dabei keine Rolle.

Zur Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung wird die bereits mit dem Haushaltsjahr 2016 begonnene Aufstockung der Baupauschale (Titelgruppe 70) von 190,0 Mio. € im Haushalt 2015 auf 197,0 Mio. €, sowie auf 207,0 Mio. €, in 2017, im Haushalt 2018 fortgeführt. Somit ergibt sich für 2018 ein Haushaltsansatz von 217,0 Mio. €.

Gleiches gilt für die Pauschale zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (Titelgruppe 61), die von 317 Mio. € in 2016 auf 323 Mio. € in 2017 und auf 329 Mio. € in 2018 angehoben wird, wobei bei dieser Darstellung die durch den Nachtragshaushalt 2017 in dieser Titelgruppe veranschlagte „Sonderförderung“ von 250 Mio. € außer Betracht bleibt.

Flankiert werden diese Pauschalzahlungen durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW) als investive „Nothilfe“ für Krankenhäuser.

Die geplante Einführung des § 21a KHGG NRW schafft darüber hinaus die Möglichkeit, neben der etablierten Pauschalförderung Investitionsmaßnahmen auch einzeln zu fördern, soweit die Vorhaben der Krankenhäuser den landesseitig gesetzten Förderschwerpunkten im Investitionsprogramm entsprechen. Mit dieser Einzelförderung wird das Land gezielt Strukturveränderungen in der Krankenhauslandschaft einleiten können, die zu mehr Qualität und Effizienz und zu kooperativen Strukturen in der medizinischen Versorgung führen werden. Nach § 17 Satz 3 KHGG NRW werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen in Höhe von 40 v. H. beteiligt.

Strukturfonds gemäß §§ 12-14 Krankenhausstrukturgesetz - KHSG - (Bund)

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurde aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds errichtet (Strukturfonds). Zweck des Strukturfonds ist insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen.

Mit dem Haushalt 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 werden zur Kofinanzierung des Strukturfonds insgesamt rd. 90 Mio. Euro Landesmittel bereitgestellt werden. Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil im Volumen von ca. 17 Mio. € ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ von rund 107 Mio. € (inkl. Nachverteilungsverfahren) vollständig abrufen zu können.

Die für die Krankenhausförderung veranschlagten Haushaltsmittel 2018 bilden mit Gesamteinnahmen von 332,65 Mio. € (inklusive 100 Mio. € Kommunenbeteiligung aus dem Nachtrag 2017) und Ausgaben von 619,70 Mio. € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 144 Mio. € einen finanziellen Schwerpunkt des Ressorts.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Einzelförderung von Investitionen	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
	Ansatz	0 Euro	Ansatz	33.333.400 Euro
	VE	0 Euro	VE	144.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Einzelförderung gemäß § 21 a KHGG NRW.

Die Mittel der TG 60 dienen der Schwerpunktförderung baulicher Vorhaben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW), soweit diese den noch zu definierenden Vorgaben des Landes entsprechen (siehe vorstehende Erläuterung zum Kapitel).

Kapitel 11 070	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
317.000.000 Euro	Ansatz 573.000.000 Euro	Ansatz 329.000.000 Euro

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO).

Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Wegen der Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung sind jährliche Steigerungen des Haushaltsansatzes von 2016 bis 2020 von jährlich 6 Mio. € vorgesehen. Diese Kostenanpassung von 6 Mio. € wird auch in 2018 umgesetzt, so dass der Ansatz für 2018, abzüglich der in 2017 durch den Nachtragshaushalt in dieser Titelgruppe veranschlagten „Sonderförderung“ in Höhe von 250 Mio. €, 329 Mio. € beträgt.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung: Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
1.000.000 Euro	Ansatz 1.800.000 Euro	Ansatz 1.240.000 Euro

Die Mittel sind im Wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der "alten Last" nach § 25 KHGG NRW bestimmt.

Ferner werden aus dieser Titelgruppe gezahlt:

- Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW),
- Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 24 KHGG NRW),
- Mieten für Tageskliniken (§ 22 KHGG NRW),
- Ausgleichsleistungen für Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und
- die Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 Abs. 3 KHGG NRW).

Die Ansatzminderung erfolgt aus Gründen der Anpassung an den Bedarf (zu erwartende geringere Kosten für Ausgleichsleistungen).

Kapitel 11 070	Titelgruppe 66
Zweckbestimmung: Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
1.700.000 Euro	Ansatz 1.700.000 Euro	Ansatz 1.700.000 Euro

Aus den veranschlagten Ausgabemitteln werden besondere Beträge gem. § 23 KHGG NRW bereitgestellt.

Der besondere Betrag ist eine investive "Nothilfe" für Krankenhäuser und setzt die medizinische, versorgungspolitische und finanzielle Notwendigkeit zum Erhalt der Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner krankenhauserplanerisch ausgewiesenen Aufgaben voraus.

Die nur in Ausnahmefällen zu leistenden „Besonderen Beträge“ betragen in den letzten Jahren nicht mehr als 1,5 Mio. € jährlich. Daher war es möglich, den Ansatz ist für den Zeitraum 2016 bis 2018 um 5,3 Mio. € zur anteiligen Deckung der Kofinanzierungsmittel für den Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur abzusenken.

Ab 2019 ist eine Erhöhung auf wieder 7 Mio. € vorgesehen.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
197.000.000 Euro	Ansatz 207.000.000 Euro	Ansatz 217.000.000 Euro

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen - im Gegensatz zu anderen Ländern, die die Einzelförderung von Baumaßnahmen bewilligen - allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Als Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung ist die mit dem Haushalt 2016 begonnene Aufstockung der Baupauschale in drei Jahresschritten abgeschlossen:

- Haushalt 2015: 190 Mio. €
- Haushalt 2016: 197 Mio. € (+ 7 Mio. €)
- Haushalt 2017: 207 Mio. € (+ 10 Mio. €)
- Haushalt 2018: 217 Mio. € (+ 10 Mio. €).

Kapitel 11 070	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung:	Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
	Ansatz	0 Euro	Ansatz	0 Euro

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurden aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. € errichtet. Nordrhein-Westfalen erhält einen Anteil von rd.107 Mio. € (inklusive Nachverteilungsverfahren). Die Mittel des Strukturfonds können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Land, gegebenenfalls gemeinsam mit den Trägern der zu fördernden Krankenhäuser, Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt.

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den verschiedenen Zeitabläufen der beantragten Projekte. Da bisher noch nicht alle Anträge vom Bundesversicherungsamt beschieden wurden und Unklarheit über etwaige Zeitabläufe besteht, sind Strichansätze ausgebracht.

Kapitel 11 070	Titelgruppe 82
Zweckbestimmung:	Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landessanteil)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
16.600.000 Euro	Ansatz	36.000.000 Euro	Ansatz	37.429.000 Euro
	VE	36.000.000 Euro	VE	0 Euro

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds. Insgesamt sind rund 90 Mio. € Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen. Diese Summe ergibt sich aus den zusammengerechneten Haushaltsansätzen der Jahre 2016 (16,6 Mio. €), 2017 (36 Mio. €) und 2018 (37,429 Mio. €) - siehe vorstehende Erläuterungen zum Kapitel.

Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Im Kapitel 15 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft in NRW veranschlagt.

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke und gleichzeitig humane gesundheitliche Versorgung. Prävention und Therapie können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Der Prävention kommt hierbei eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die entsprechenden Angebote müssen auf die Lebenswelten der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet sein. Nur so können sie die Motivation wecken, um angenommen zu werden und nachhaltig zu wirken.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 64
Zweckbestimmung: Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
3.909.000 Euro	Ansatz	3.941.100 Euro	Ansatz	4.301.100 Euro
	VE	1.020.000 Euro	VE	300.000 Euro

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z. B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der AIDS-Hilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden unmittelbar durch das MAGS gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2017 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer ,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Die Verpflichtung des Landes zur Zustiftung an die Bundesstiftung „Humanitäre Hilfe“ (631 64) endete am 31.12.2014. Die Länderbeteiligung an der Weiterfinanzierung der Stiftung ab 2018 wurde dahingehend entschieden, dass sich die Länder zur Sicherstellung der Finanzierung der Stiftung ausschließlich noch im Jahr 2018 beteiligen müssen (Anteil Nordrhein-Westfalen: rd. 360.000 €). Ab 2019 übernimmt der Bund vollständig die Finanzierung, so dass die Länder aus der Mitfinanzierung und damit aus dem Stiftungsrat, der ab 2019 neu zusammengesetzt wird, ausscheiden.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Bekämpfung der Suchtgefahren	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
11.024.000 Euro	Ansatz	12.213.700 Euro	Ansatz	12.213.700 Euro
	VE	1.500.000 Euro	VE	5.510.700 Euro

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

Prävention (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO,
- Weiterentwicklung und Durchführung der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzpts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Hilfen (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW,
- Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA,
- Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW sowie
- Landessfachstelle Essstörungen NRW,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzpts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung:	Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
720.000 Euro*	Ansatz	6.127.600 Euro	Ansatz	6.127.600 Euro
	VE	9.000.000 Euro	VE	9.000.000 Euro

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 3.669.122 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Gesundheitswirtschaft, Telematik (4.627.600 €)

Das Land fördert die Gesundheitswirtschaft im Leitmarkt Gesundheit mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen zu verbessern, um neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen, zu mehr Qualität in der medizinischen Versorgung beizutragen und den Gesundheitsstandort NRW zu stärken.

Dies erfolgt in der neuen EU-Förderphase 2014 – 2020 durch den NRW-EU-EFRE-Leitmarkt Wettbewerb Gesundheit.NRW sowie durch die Förderung weiterer besonders innovativer Projekte und die systematische Weiterentwicklung der Strukturen in den sechs Gesundheitsregionen des Landes, die durch das Clustermanagement Gesundheitswirtschaft im Landeszentrum Gesundheit koordiniert werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens gemäß Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz nutzerorientierte Telematik-Anwendungen einschließlich der Telemedizin, der Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen sowie innovative Modellvorhaben im Rahmen der Landesinitiative eGesundheit.nrw gefördert.

Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus (1.500.000 €)

In der Titelgruppe 75 werden ferner Mittel zur Förderung von Vorhaben der Versorgungsforschung ausgewiesen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des MAGS liegen. Ebenso dienen die Mittel der praktischen Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, die zur Sicherung einer gleichermaßen hochwertigen wie flächendeckenden patientenorientierten Versorgung im demografischen Wandel beitragen. Die Weiterentwicklung und Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge spielt dabei eine wesentliche Rolle und ist ebenfalls Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung:	Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, TG 85 und TG 90)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
3.351.000 Euro	Ansatz	9.906.500 Euro	Ansatz	9.956.500 Euro
	VE	9.512.400 Euro	VE	9.512.400 Euro

Mit der Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit - einschließlich des präventiven Bereichs - insbesondere in sozial benachteiligten Familien, die Förderung der Gesundheit älterer Menschen, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und der Krebsbekämpfung. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung/Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie, ebenso die Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Wesentliche Handlungsgrundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Prävention ist die Landesinitiative „Gesundheitsförderung und Prävention“ und ihre weiteren Arbeitsstrukturen, die mit Unterstützung der Partner und Partnerinnen im Gesundheitswesen umgesetzt werden. Die Landesinitiative ist als Fortschreibung des Präventionskonzeptes Ende 2017 als EntschlieÙung der Landesgesundheitskonferenz eingerichtet worden. Grundlage sind u.a. das Präventionsgesetz und die entsprechende Landesrahmenvereinbarung sowie Erkenntnisse der Gesundheitsberichterstattung und angewandter Praxis. Bei Präventionsmaßnahmen wird der Fokus insbesondere auf der Förderung beispielhafter qualitätsgesicherter, innovativer und möglichst integrierter Projekte auf kommunaler Ebene für sozial benachteiligte Zielgruppen liegen, die einen Beitrag zur Umsetzung von präventionspolitischen Zielen des Landes leisten.

Gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für Heranwachsende aus Familien in schwieriger sozialer Lage ist der Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung häufig erschwert. Erforderlich sind deshalb niedrigschwellige und/ oder aufsuchende Maßnahmen, um die Situation zu verbessern und Zugänge zu erleichtern. Vorhandene Strukturen und Angebote sollen nach Möglichkeit genutzt und wenn erforderlich ergänzt werden, damit Benachteiligungen in der Gesundheitsversorgung verhindert werden.

Im besonderen Fokus stehen dabei Maßnahmen in sog. Lebenswelten bzw. Settings (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schule, Quartier) und die Verknüpfung von und mit Netzwerken sowie übergreifende Angebote. Neben neuen Maßnahmen werden vorhandene Programme ausgebaut, wie z.B. der „Anerkannte Bewegungskindergarten mit dem Pluspunkt Ernährung“, der sich an nordrhein-westfälische Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an übergewichtigen Kindern aus sozial benachteiligten Familien mit dem Themenschwerpunkten Bewegung und Ernährung richtet. Das Programm soll mit der vierten Projektphase fortgesetzt und inhaltlich erweitert werden.

Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist integraler Bestandteil aller Aktivitäten im Bereich der Gesundheitshilfe. Hierzu werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in Gesundheitsberufen,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems und der gesundheitlichen Selbsthilfe,

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar.

Daher werden auch in 2018 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen;
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind,
- Förderung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung.

Aktionsplan Hygiene

Um der zu hohen Anzahl von nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken, werden Maßnahmen insbesondere zur nachhaltigen Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) initiiert. Dazu gehören u.a.

- Die Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System) soll befördert werden;
- Pilotprojekt zur Erprobung eines elektronischen Meldeweges für Meldungen nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Weitere Maßnahmen können sich bei der Strategieentwicklung im Rahmen eines gezielten Aktionsplans in Nordrhein-Westfalen noch als notwendig erweisen und ergänzt werden.

Seuchenbekämpfung

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial schwachen und schwer erreichbaren Personengruppen sind wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrecht erhalten. Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchgeschehen eingesetzt.

Hospizbewegung

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Hospizansprechstellen ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgaben sind neben der Beratung von Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der palliativen Versorgung von schwerkranken, sterbenden Menschen in NRW.

Verbesserung der Qualität der Leichenschau

Mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität in Modellvorhaben von den bisherigen Regelungen abzuweichen. Dazu ist die Gewinnung von belastbaren Daten und Erkenntnissen erforderlich, die eine sachgerechte Grundlage bilden, um Modelle mit verbesserten Verfahren entwickeln und erproben und ggf. später als Regelverfahren etablieren zu können.

Anmerkung: Die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ ist unter Titelgruppe 71 aufgeführt.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 82
Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
1.944.000 Euro	Ansatz	2.500.000 Euro	Ansatz	2.500.000 Euro
	VE	800.000 Euro	VE	800.000 Euro

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit zwar im niedergelassenen Bereich eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten vorhanden, diese sind aber nicht bedarfsgerecht verteilt. Es gibt zum Beispiel Gebiete mit einer sehr hohen Hausarzt-dichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Dagegen ist in strukturschwachen Regionen die Zahl der Hausärztinnen und Hausärzte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausarzt-dichte.

Ohne Gegenmaßnahmen wird sich diese Ungleichverteilung in den kommenden Jahren vergrößern. Die Landesregierung hat deshalb ein Förderprogramm zur Stärkung der hausärztlichen Medizin und Versorgung in Nordrhein-Westfalen beschlossen, um eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung durch Personalengpässe zu verhindern. Hierin sind u.a. finanzielle Anreize vorgesehen, um Ärztinnen und Ärzte zur Niederlassung in von Unterversorgung bedrohten Gebieten zu bewegen.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit 2016 mit einem Betrag in Höhe von ca. 350.000 Euro am Finanzbedarf der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) gem. Königsteiner Schlüssel. Die GfG soll die zentrale Gutachterstelle für die Bewertung von Studienabschlüssen u.a. ausländischer Ärztinnen und Ärzte werden.

Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe weitere Maßnahmen gefördert, die der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in NRW dienen.

Kapitel 11 080	Titelgruppe 83
Zweckbestimmung: Psychiatrische Versorgung	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
1.492.000	Ansatz	3.184.000 Euro	Ansatz	4.284.000 Euro
	VE	3.184.000 Euro	VE	4.284.000 Euro

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln und damit die Gleichstellung von psychisch Kranken mit somatisch Kranken sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt zu verwirklichen.

Im Mittelpunkt stehen deshalb mit Bezug auf den Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen

- die Stärkung der Patientenrechte, Selbstbestimmung und Partizipation,
- die Förderung von modellhaften Maßnahmen insbesondere zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten,
- die Umsetzung integrativer, regionaler Versorgungskonzepte für Psychiatrie und Psychosomatik, die personenzentrierte Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung und Umsetzung regionaler Krisenhilfen,
- die Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie in Bezug auf integrierte Hilfeplanung und den Aufbau von kooperativen Verbundstrukturen,
- die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen durch die Fortschreibung der rechtlichen, institutionellen und therapeutischen Rahmenbedingungen,
- die Förderung von geschlechtersensiblen Maßnahmen, die der Verbesserung der psychosozialen Versorgung dienen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
- niederschwellige Hilfeangebote für traumatisierte Flüchtlinge.

V. Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Allgemeine Erläuterungen

Alter und Pflege

Die Sicherstellung der Pflege wird für unser Gesundheitssystem mittelfristig eine große Herausforderung bleiben. Die steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen verlangt von der Gesellschaft eine solidarische Unterstützung und ist ein wichtiges politisches Anliegen. Die Pflegestärkungsgesetze bilden eine gute Grundlage und wir werden sie in Nordrhein-Westfalen zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen.

Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für Menschen mit Pflegebedarf. Jeder Pflegebedürftige soll selbst oder mit seiner Familie entscheiden, wie und wo er wohnt. Dieses Wahlrecht soll gestärkt werden und die Leistungen der Pflegeversicherung dahin geleitet werden, wo die Menschen leben wollen.

Das MAGS wird sich für eine moderne und zeitgemäße Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe einsetzen. Denn zur guten Versorgung der Menschen, die auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind, werden ausreichend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte und Beschäftigte in den Gesundheitsberufen benötigt. Gerade der Pflegeberuf muss attraktiver werden. Hierzu bietet das Pflegeberufegesetz eine gute Grundlage. Die Umsetzungsarbeiten für die neue Ausbildung werden frühzeitig beginnen müssen. Zudem werden die Pflegenden über die Einrichtung einer Interessenvertretung in Nordrhein-Westfalen repräsentativ befragt.

Aber auch die anderen Gesundheitsberufe müssen attraktiver gemacht werden, um genügend Menschen für diese Berufe zu begeistern. Zudem werden wir im Bereich der Gesundheitsfachberufe weitere Kräfte benötigen. Deshalb fördert das MAGS weiterhin die Integration von geflüchteten Menschen mit guter Bleibeperspektive in den Pflegearbeitsmarkt und will das Berufsanerkenntungsverfahren optimieren.

Mit dem Haushalt 2018 des Einzelplans 11 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die genannten Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums in den nächsten Jahren erreichen zu können.

Kapitel 11 090

Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Zukunftsfeste Versorgungsangebote gestalten

Die demographische Entwicklung stellt erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in unserem Land und insbesondere an die Quantität und Qualität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Die größte Herausforderung an die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die dafür notwendigen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Mit Einrichtung der neuen Titelgruppe 91 „Pflege- und Gesundheitsfachberufe“ und einer erheblichen Aufstockung der Mittel für diesen Bereich werden die Weichen für die Zukunft gestellt. Der Einstieg in den Ausbau der Schulkostenförderung für weitere Berufe wird neben den anderen geplanten Maßnahmen die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe steigern und dem bereits heute spürbaren Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen wirken.

Die Mittel aus der Titelgruppe 90 sollen wie bisher für Maßnahmen Landesförderung Alter und Pflege eingesetzt werden. Anstatt der Förderung kleinteiliger Projekte soll künftig jedoch sichergestellt werden, dass die im System zur Verfügung stehenden Mittel direkt den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen zu gute kommen.

Teilhabe ermöglichen

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die landesweiten Träger der entsprechenden Partizipationsstrukturen. Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab.

Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, die zum Teil prekäre soziale und wirtschaftliche Lage älterer Menschen klar zu benennen und ressortübergreifend Strategien zur Bekämpfung von Altersarmut, Altersdiskriminierung und sozialer Isolation zu entwickeln.

Selbstbestimmt Leben - auch bei Pflegebedürftigkeit

Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des Kapitels ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Wohn- und Versorgungsinfrastruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Nordrhein-Westfalen. Ausgehend vom Enquete-Bericht des nordrhein-westfälischen Landtages zur Situation der Pflege sind primäre Ziele, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen soweit wie möglich zu unterstützen, die Pflegebereitschaft von Angehörigen zu stärken, ihre eigenen Bedürfnisse und Bedarfe anzuerkennen und die Infrastruktur für die pflegerischen und medizinischen Dienstleistungen tatsächlich am Bedarf der Betroffenen auszurichten. Um diese Ziele zu erreichen, werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur gefördert und die Umsetzung innovativer und bedarfsgerechter Wohnformen für alte und pflegebedürftige Menschen unterstützt.

Um die Pflegeinfrastruktur auch im Sinne der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen optimal nutzbar zu machen, ist eine unabhängige, trägerneutrale, qualitätsgesicherte und kompetente Wohn- und Pflegeberatung ein weiterer Schwerpunkt, der mit Mitteln aus diesem Kapitel gefördert wird.

Dabei muss es Ziel sein, landesweit in quartiersnahen Beratungsstrukturen einen möglichst niedrigschwelligen und umfassenden Zugang zu allen landesweit verfügbaren Beratungsangeboten in den Bereichen Wohnen und Pflege zu sichern. Mit dem Kompetenznetz Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (kurz KoNAP), das in NRW aufgebaut werden soll, wird dieser Weg zu niedrigschwelligen Zugängen konsequent weiter verfolgt und umgesetzt.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
57.450.000 Euro	Ansatz 60.000.000 Euro	Ansatz 63.000.000 Euro

Seit Juli 2012 sind die Pflegeeinrichtungen in NRW verpflichtet, sich an der Finanzierung der Ausbildungskosten für den praktischen Teil der Ausbildung in den Einrichtungen durch eine Ausbildungsumlage zu beteiligen. Der gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmen muss aber eine gleichwertige Verlässlichkeit der Finanzierungsbeteiligung der schulischen Ausbildung gegenüber stehen. Deshalb wurde das bisherige Förderverfahren durch eine Änderung des Altenpflegegesetzes NRW als Finanzierungsbeteiligung des Landes im Sinne einer gesetzlichen Aufgabe ab 2015 ausgestaltet. Die politische Zusage, dass alle Auszubildenden auch einen geförderten Fachseminarplatz erhalten, war bis dahin in NRW nicht gesetzlich abgesichert.

Zum Ende des Jahres 2015 erhielten 17.256 Schülerinnen und Schüler eine Landesförderung. So konnte innerhalb von nur 4 Jahren die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege, die eine Schulkostenpauschale erhalten, in Nordrhein-Westfalen um rund 75 %, von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf 17.256 im Dezember 2015, gesteigert werden.

Im Jahr 2016 können bis zu 17.850 Plätze im Jahresmittel mit einer Schulkostenpauschale versehen werden. Auch 2017 ist von einer leichten Steigerung auszugehen, weshalb der Ansatz entsprechend erhöht wird.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung:	Landesförderung Alter und Pflege

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
1.416.000 Euro	Ansa	16.484.200 Euro	Ansatz	14.484.200 Euro
	VE	12.000.000 Euro	VE	10.200.000 Euro

Insgesamt liegt der Ansatz für die Titelgruppe 90 in 2018 um 2 Mio. Euro niedriger als in 2017, dies stellt jedoch keine Kürzung dar, sondern resultiert daraus, dass die Zuständigkeit für das Thema „Quartier“ im Zuge der Neubildung der Landesregierung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen ist und die entsprechenden Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro nunmehr im Einzelplan 08 veranschlagt sind.

Ein Teilansatz der Titelgruppe 90 dient der Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege. Die Mittel sind außerdem bestimmt für den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie (subjektive Kenntnisprüfung nach RL 2005/36/EG).

Zudem soll die Projektunterstützung fortgeführt werden, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel hat.

Die Mittel aus der Landesförderung Alter und Pflege sollen für Förderungen aus den folgenden Politikfeldern eingesetzt werden:

1. Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln,
1. Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege und
2. Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken.

Diese Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- Institutionelle Förderungen,
- Projektförderungen,
- die Förderung und Gestaltung partizipativer Prozesse und
- die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich der Entwicklung von Instrumenten der Wissens- und Erfahrungstransfers.

Dabei erfolgen Projektförderungen soweit ein konkreter Nutzen der Projektförderung durch die Nachhaltigkeit der Projektgestaltung und einen intensiven Erfahrungstransfer, der aus der Projektumsetzung sichergestellt ist. Ergänzend wird die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten durch den Einsatz von Mitteln aus Kapitel 11 010 Titel 547 17 finanziert.

Die in diesem Sinne durch den Einsatz der veranschlagten Mittel zu gestaltenden Themenbereiche sind insbesondere:

Gesellschaftliche Teilhabe im Alter

Der Prozess einer altengerechten und altenfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft, der Kommunen und Wohnquartiere setzt eine breite Partizipation der älteren Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens voraus.

Neben einer Unterstützung der landesweiten Strukturen für die politische und gesellschaftliche Partizipation, dem Erfahrungsaustausch und der Qualifizierung werden daher Angebote und Projekte der Beteiligung älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gefördert.

Dies geschieht - etwa in den Bereichen Kultur, lebenslanges Lernen, bürgerschaftliches Engagement, der besonderen Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und in gleichgeschlechtlichen Lebensformen - in enger Kooperation mit anderen für die jeweiligen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zuständigen Ressorts sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Förderung der Altenarbeit in NRW orientiert sich an der Qualität in der Gemeinwesen orientierten Seniorenarbeit. Unterstützt werden örtliche, gemeinsame Innovationen von Verwaltung, sozialen Trägern und Seniorenvertretungen. Älteren Menschen soll die Teilhabe an der altengerechten Entwicklung ihres Umfeldes durch entsprechende Mitwirkungsstrukturen sowie durch Unterstützung ihrer Selbstorganisation ermöglicht werden. Gefördert werden u.a. die Landesseniorenvertretung, die Zentralstelle zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW.

Zentrales Element der geförderten Qualitätsentwicklung sind neue Teilhabeformen, die stärker die Vielfalt im Alter berücksichtigen.

Dabei geht es - im Rahmen der Landesinitiativen wie dem "Teilhabe- und Integrationsgesetz"; dem Aktionsplan der Landesregierung "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv", dem "NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie" und dem "Handlungsprogramm gegen Armut und soziale Ausgrenzung" - besonders um ältere Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Behinderte, ältere Lesben und Schwule und Ältere, die von Armut bedroht sind.

Die soziale Situation der von Altersarmut betroffenen Menschen muss deutlich wahrgenommen und dargestellt werden, um entsprechende Unterstützungsangebote erarbeiten zu können.

Von besonderer Bedeutung in allen Bereichen der Altenpolitik ist zudem die Berücksichtigung der Potenziale, Interessen, Bedürfnisse und Probleme älterer Migrantinnen/Migranten.

Gefördert werden können auch landesweit wirksame Initiativen/Kooperationen, die die Teilhabe Älterer durch Qualifizierung, Bildung (Lebenslanges Lernen) und kulturelles Lernen fördern.

Gestaltung des Demographischen Wandels

Bereits seit einigen Jahren wird auf allen politischen Ebenen und in der Wissenschaft intensiv über den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft und die soziale Infrastruktur diskutiert. Bei der Umsetzung der dabei gewonnen Erkenntnisse in konkrete Maßnahmen vor Ort besteht jedoch dringend noch weiterer Handlungsbedarf.

Neben einer weiteren Begleitung themenbezogener Forschungsprojekte muss es daher als Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Pflege und Alter" verstärkt um den Transfer der Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze bzw. Unterstützungsangebote gehen.

Innovationen in der Unterstützung älterer Menschen

Hierin enthalten sind auch Bewilligungen, die zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Operationellen NRW-EU Programme 2014 – 2020 dienen. Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienst- und Versorgungsleistungen für eine alten- und geschlechtergerechte sowie kultursensible Unterstützung und Versorgung insbesondere gesundheitlich eingeschränkter und/oder älterer Menschen.

Die bewilligten Projekte sollen das selbstständige Leben im sozialen Lebensumfeld fördern, unterstützen und pflegende Angehörige, Nachbarn und Freundeskreis stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verbessern, die ärztliche, pharmazeutische und pflegerische ambulante Versorgung gewährleisten und damit die Notwendigkeit stationärer Hilfen so lange wie möglich vermeiden.

Pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige, Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur für diese Personengruppen

Ziel der Förderung ist die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie die pflegerische Infrastruktur allgemein. Gefördert werden u.a. Maßnahmen und Projekte der Qualitätssicherung in der Pflege und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur.

Gerade Untersuchungen und Projekten zur Qualifizierung der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege kommt hierbei besondere Bedeutung zu, ebenso wie der landesweiten Koordination und der Qualitätssicherung von Angeboten der Wohn-/Pflegeberatung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Beratungsstruktur und der Qualifizierung der Beraterinnen und Berater.

Durch das Kompetenznetz Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (KoNAP) soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt. Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden.

Einen weiteren Schwerpunkt im Rahmen der Optimierung der Versorgungs- / Beratungsstruktur werden Angebote zur Unterstützung, Entlastung und Qualifizierung pflegender Angehöriger sowie zum Aufbau von Engagement- und Selbsthilfestrukturen bilden, die pflegende Angehörige in ihrer eigenständigen Rolle in der Begleitung der zu pflegenden Personen stärken.

Im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes werden die Mittel zur Begleitung und Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen zum Schutz von behinderten, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Betreuungseinrichtungen eingesetzt.

Dabei wird es darum gehen, den Evaluations- bzw. Novellierungsprozess und insbesondere die Umsetzung möglicher gesetzlicher Änderungen zeitnah durch Schulungsangebote etc. zu begleiten. Nicht zuletzt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es auch über den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes hinaus erforderlich, die derzeit vorzufindende medizinische und pflegerische Infrastruktur noch stärker auf die Berücksichtigung der Interessen von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung hin zu untersuchen. Ziel muss u. a. sein, durch eine den besonderen Bedürfnissen angepasste Versorgungsstruktur und ein optimales Zusammenwirken der Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur die Entstehung oder Intensivierung von Pflegebedürftigkeit durch Defizite in der Gestaltung dieser Systeme und ihrer Kooperation zu vermeiden.

Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen, Weiterentwicklung von Hilfen gemäß §§ 45 c) und d) SGB XI

Hierfür sind die Mittel zur Kofinanzierung von Projekten und Hilfeangeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie Modellmaßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Angebote gemäß §§ 45 c und 45 d SGB XI eingestellt. Im Mittelpunkt der Projekte steht die Verbesserung insbesondere der häuslichen Versorgung demenziell Erkrankter und die Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen. Aufgrund der Auswirkungen des demographischen Wandels gehört die Unterstützung dieser Menschen zu den bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen.

Es handelt sich vorrangig um Initiativen, Aktivitäten und Strukturen im Rahmen der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen, die durch die geförderten Demenz-Servicezentren miteinander verknüpft und in den jeweiligen Regionen bedarfsgerecht verankert werden. Diese Maßnahmen werden gemeinsam mit Mitteln der Pflegekassen finanziert.

Der Zuschuss der Pflegeversicherung wird dazu jeweils in gleicher Höhe wie der Zuschuss des Landes gewährt.

Darüber hinaus sollen Mittel aus der Titelgruppe 90 - im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit - auch für Förderungen aus dem Bereich der Pflege und Gesundheitsberufe (Titelgruppe 91) zur Verfügung stehen, soweit die dort angesetzten Mittel nicht auskömmlich sein sollten.

Kapitel 11 090	Titelgruppe 91
Zweckbestimmung: Pflege- und Gesundheitsberufe	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
	Ansatz	0 Euro	Ansatz	15.539.800 Euro
	VE	0 Euro	VE	2.500.000 Euro

Die Weiterentwicklung der nichtakademischen Heilberufe ist ein ausdrückliches Ziel des Koalitionsvertrages.

Zur Verbesserung der Ausbildungssituation muss insbesondere die Finanzierung der Gesundheitsberufe geprüft werden. Im Bereich der Altenpflegeausbildung ist die Schulgeldfreiheit geeignet, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese soll nun auf andere Gesundheitsfachberufe übertragen werden. Denn leider ist ein Fachkräftemangel in diesem Bereich leider schon vielfach Realität und Auszubildende vieler anderer Gesundheitsfachberufe, z. B. Physio- und Ergotherapie, Schulgeld zahlen müssen. Und dies obwohl die Studiengänge Medizin und Pharmazie mit ihren erheblich besseren Verdienstmöglichkeiten kostenfrei sind. Hier gilt es eine gerechte Lösung für alle Berufe zu finden. Eine zumindest anteilige Förderung der Schulkosten stellt ein wichtiges Signal für viele potentielle Auszubildende dar und kann die Ausbildungsbereitschaft in diesen Berufen steigern.

Leider besteht derzeit kein Datenmaterial darüber, wie hoch der Anteil schulgeldpflichtiger Azubis in den einzelnen Berufsfeldern tatsächlich ist. Die Erstellung eines entsprechenden Konzepts inkl. Datenerhebung wird Zeit in Anspruch nehmen, so dass eine Förderung erst ab Mitte des Jahres 2018 realistisch sein wird. Zudem sollten im Konzept andere alternative Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität der Berufe geprüft und ggf. eingeführt werden.

VI. Verwaltungskapitel

Kapitel 11 010 Ministerium

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
78.169.000 Euro	Ansatz 87.085.200 Euro	Ansatz 99.366.200 Euro
	VE 115.038.000 Euro	VE 114.324.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
4.376.000 Euro	Ansatz 4.329.800 Euro	Ansatz 4.402.000 Euro

Neben den vielfältigen übrigen Aufgaben ist das Ministerium die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden

- Rentenversicherungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X,
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Prävention auch die Fachaufsicht aus.

Weiterhin ist das Ministerium zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) und zum Beruf des / der Fachangestellten für Bürokommunikation im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Einführung von Produkthaushalten

Das MAIS ist Qualifizierte Modellbehörde für das Programm EPOS.NRW und hat 2011 für das Zentralkapitel (11 010) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt. Elemente der Integrierten Verbundrechnung sind in einem ersten Schritt die Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein produktorientierter Haushalt entwickelt werden.

Aufgrund der Vorgaben aus dem Aufstellungserlass des FM (Abschnitt VI Nrn. 1.3 und 1.4) sind die Titel der Hauptgruppe 5 aus den Titelgruppen der Fachkapitel in das Kapitel 11 010 verlagert worden.

Kapitel 11 025

Grundsicherung

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
2.930.333 Euro	Ansatz 3.901.779 Euro	Ansatz 4.054.191.300 Euro

Kapitel 11 025	Titel 613 20
Zweckbestimmung: Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW)	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
339.318.000 Euro	Ansatz 401.779.000 Euro	Ansatz 404.191.300 Euro

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 01.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die jahresaktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Betrag für die Landesersparnis beläuft sich gemäß § 7 Absatz 3 AG-SGB II auf 523.666.000 EUR. Die von den Kreisen und kreisfreien Städte aufzubringenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen belaufen sich für NRW für das Jahr 2018 auf 109.569.600 EUR. Grundlage hierfür ist die im AG-SGB II enthaltene dynamische Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz.

Der Basisbetrag ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB II NRW um das Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres des Auszahlungsjahres zu der des Jahres 2006 anzupassen. Der Basisbetrag wird dem ermittelten Verhältnis nach vergrößert oder verringert. Als Grundlage dient die im Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und validen Datenbasis erfolgt die Anpassungsberechnung auf der Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Ansatzes auf rund 404.191.300 EUR.

Kapitel 11 025	Titel 633 10
Zweckbestimmung: Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
1.412.197.000 Euro	Ansatz	1.800.000.000 Euro	Ansatz	1.900.000.000 Euro

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) neu geregelt. Die Quote besteht seither aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den KdU und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Zudem übernimmt der Bund von 2016 bis 2018 die flüchtlingsinduzierten KdU. In diesem Zusammenhang stellt der Bund für das Jahr 2018 voraussichtlich 1,3 Mrd. EUR zur Verfügung, die anhand länderspezifischer Quoten auf die Bundesländer verteilt werden.

Der feste Anteil der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung des Jahres 2018 beträgt 35,5 %.

Diese Quote erhöht sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Entlastung von den flüchtlingsinduzierten KdU für das Land Nordrhein-Westfalen in 2018 um 5,3%-Punkte. Die endgültige Festlegung der Quote erfolgt Mitte 2019 und kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Die weitere variable Komponente für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets wird seit dem Jahr 2013 vom BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich auf Grundlage der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG und der Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres für das Folgejahr vorläufig festgelegt und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Für das Jahr 2017 beträgt diese erhöhte Beteiligungsquote 4,4 % - diese gilt vorläufig auch für das Jahr 2018. Eine Anpassung erfolgt Mitte 2017 und kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Kapitel 11 025 Titel 633 20

Zweckbestimmung: Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
1.178.819 Euro	Ansatz 1.700.000.000 Euro	Ansatz 1.750.000.000 Euro

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Grundsicherung tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in NRW. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Kapitel 11 035
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-
Westfalen (LIA)

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
10.904 Euro	Ansatz 12.631.200 Euro	Ansatz 11.328.100 Euro
	VE 300.000 Euro	VE 250.000 Euro

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
833 Euro	Ansatz 463.000 Euro	Ansatz 660.000 Euro

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bearbeitet die Aufgabenfelder „Gesundheitsrisiken bei der Arbeit“ und „gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung“.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen Schwerpunkte sein. Das LIA nimmt darüber hinaus auch die staatlichen Aufgaben in der Arbeitsmedizin, zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung und sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr. Strategisches Ziel des LIA ist es, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zu erkennen, zu bewerten und hieraus Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln sowie den Transfer entsprechender Maßnahmen in die Praxis zu begleiten. Die Einrichtung hat ihren vorläufigen Sitz in Düsseldorf.

Nach derzeitiger Planung soll im Dezember 2017 der Umzug auf den Gesundheitscampus in Bochum stattfinden. Die Einrichtung ist seit dem Jahr 2014 eine Budgeteinheit im Sinne des § 25 Haushaltsgesetz.

Kapitel 11 100

Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

Kapitel 11 100

Titelgruppe 70

Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
19.369.000 Euro	Ansatz 21.444.000 Euro	Ansatz 20.614.000 Euro

Nach § 19a Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Aufgrund rückläufiger Einnahmen aus der Spielbankabgabe ist der Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege 2015 und 2016 abgesenkt worden. Zusätzlich wird daher ein allgemeiner Zuschuss gezahlt (2018: 3,951 Mio. €), der bei Titelgruppe 72 veranschlagt ist (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 72). Mit diesem wird sichergestellt, dass die Stiftung insgesamt Zuschüsse von 25,5193 Mio. € - wie im Jahr 2014 - erhält (Summe Titelgruppen 70, 71 und 72).

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen

- zugunsten von Menschen mit Behinderung,
- zugunsten alter Menschen,
- zu deren Integration und
- zugunsten benachteiligter Kinder.

Mit der Förderung wird das Ziel der Bildung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

Es ist die Aufgabe, jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Platzes in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dies bezieht eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung ein.

Thematische Schwerpunkte sind:

- **Kinder und frühkindliche Erziehung** mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebotes von Frühförderstellen als Komplexleistung und sozialpädiatrischen Zentren, ebenso der Ausbau integrativer Kindertageseinrichtungen, und über das Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.
- **Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusiven Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.
- **Arbeit**, d.h. die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Errichtung sogenannter Integrationsunternehmen. Für nicht erwerbsfähige Menschen werden tagesstrukturierende Maßnahmen und Angebote, aber auch Zuverdienstprojekte gefördert.
- **Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.
- **Demographischer Wandel** - Aufgabe ist es, u. a. die Entwicklung und Umsetzung zu integrativen Gesamtkonzepten altengerechter Quartiere sicherzustellen.

- **Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

Kapitel 11 100	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen	

Ist 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR	Ansatz 2018 TEUR
954	Ansatz: 954,3 VE: -	Ansatz: 954,3 VE: -

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52).

Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“.

Der Festbetrag für die Stiftung beläuft sich unverändert auf 954.300 Euro.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Kapitel 11 100	Titelgruppe 72
Zweckbestimmung: Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	

Ist 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR	Ansatz 2018 TEUR
2.422	Ansatz: 3.121,0 VE: -	Ansatz: 3.951,0 VE: -

Der veranschlagte allgemeine Zuschuss dient der Kompensation des abgesenkten Zuschusses aus der Spielbankabgabe aufgrund der rückläufigen beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Im Haushaltsvermerk Nr. 2 wird festgelegt, dass bei der Bewirtschaftung des allgemeinen Zuschusses die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zu fachbezogenen Pauschalen entsprechend angewandt werden können (§ 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz).

Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Kapitel 11 130

Maßregelvollzug

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug führt mit seiner Behörde seit dem Jahr 1999 die Aufsicht über den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen. Er kontrolliert die Verwendung von Landesmitteln für den Maßregelvollzug und verhandelt die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen. Zudem übernimmt er die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Maßregelvollzugseinrichtungen. Im Rahmen der Bauherrentätigkeit erfolgt eine Begleitung der laufenden Bauvorhaben; ferner begleitet der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug Umbaumaßnahmen zur weiteren Verbesserung des baulichen und sicherheitstechnischen Standards bestehender Einrichtungen.

Die für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten sowie zur Errichtung und Ausstattung von Maßregelvollzugseinrichtungen erforderlichen Mittel sind ebenfalls in diesem Kapitel veranschlagt.

Mit dem 2. Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet. Die Ansätze enthalten neben den Kosten der Baumaßnahmen auch den Erwerb von Grundstücken mit insgesamt 15,25 Mio. €. Die Ausgaben der TG 66 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansatzhöhe als Summe aller Ansätze des Kapitels ist um insgesamt rd. 28,8 Mio. Euro auf insgesamt rund 370,84 Mio. Euro erhöht worden. Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen durch angehobene Ansätze für den betrieblichen Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Umsetzung des 2. Ausbauprogramms sowie zusätzliche Mehrbedarfe, die in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln und Titelgruppen aufgeführt werden.

Kapitel 11 130	Titel 422 01, 427 01, 428 01, 453 01
	Titel 514 01, 526 01, 527 01, 529 30, 529 40, 547 00
	Titel 811 01, 812 10
Zweckbestimmung:	Personal- und Sachkosten des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
1.447.000 Euro	Ansatz	1.870.300 Euro	Ansatz	1.850.100 Euro
	VE	200.000 Euro	VE	300.000 Euro

Veranschlagt sind

- Personalausgaben (1.362.200 €),
- sächliche Verwaltungsausgaben (487.900 €) zur Finanzierung der Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug; darin enthalten sind Mittel (200.000 EUR) für notwendige Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Situation im Maßregelvollzug sowie der Beauftragung von Sachverständigen zu Fragen des Maßregelvollzugs.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind um 100.000 € erhöht worden aufgrund der Auftragsvergabe zur Automatisierung der Datenerhebung im Maßregelvollzug einschließlich der dafür benötigten Software.

Kapitel 11 130	Titel 633 11, 633 15, 633 20
	633 30
	671 10
	671 20
Zweckbestimmung:	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten
	- der Landschaftsverbände
	- anderer Träger
	- außerhalb des Landes

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
633 11: 6.105.000 Euro	633 11: 4.590.000 Euro	633 11: 6.050.000 Euro
633 15: 784.000 Euro	633 15: 645.000 Euro	633 15: 395.500 Euro
633 20: 286.193.000 Euro	633 20: 290.460.000 Euro	633 20: 305.209.000 Euro
633 30: 13.426.000 Euro	633 30: 13.925.000 Euro	633 30: 14.786.500 Euro
671 10: 2.878.000 Euro	671 10: 3.200.000 Euro	671 10: 3.015.500 Euro
671 20: 2.626.000 Euro	671 20: 3.400.000 Euro	671 20: 5.884.100 Euro

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Budgeteinrichtungen der Landschaftsverbände, auf die budgetierten Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durch den Maßregelvollzugsbeauftragten und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c StPO sowie nach § 73 JGG (Titel 633 30). Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Patientinnen und Patienten beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 30 MRVG decken. Ihre Vereinbarung unterliegt insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens. Die veranschlagte Ansatzsteigerung in Höhe von insgesamt rund 14,7 Mio. € resultiert aus den steigenden Kosten pro Patientin und Patient, aus Mehrbedarfen für die Behandlung von an Hepatitis-C erkrankten Patientinnen und Patienten aufgrund neuer medikamentöser Therapien sowie Mehrbedarfen durch das Tarifentgeltrecht.

Hinzu kommen schließlich verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

Rund 10% aller Patientinnen und Patienten werden zurzeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen, im Wesentlichen als sogenannte "eingestrente" Patientinnen und Patienten in Allgemeinpsychiatrien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe untergebracht bzw. von diesem betreut. Sie sind im Wesentlichen ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt, zu ihnen zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Anstalten anderer Träger. Durch das Land verhandelt werden für diesen Bereich nur die Tagessätze des Behandlungszentrums Im Deerth.

Die anderen Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Pflegesätze für psychiatrische Behandlungen. Hinzu kommen gesonderte Kosten auf Nachweis gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV. Die Entwicklung dieser Kostensätze muss daher jeweils geschätzt werden.

In 2018 werden voraussichtlich 56 oder rd. 1,8% aller erwarteten Patientinnen und Patienten in forensischen Kliniken anderer Länder untergebracht. Damit liegt die geschätzte Anzahl deutlich höher als im Vorjahr (geschätzte Anzahl 2017: 34). Die Zunahme der Unterbringungen in anderen Bundesländern ist bedingt durch eine steigende Anzahl an Patienten nach § 64 StGB bei gleichzeitigem Mangel an Kapazitäten in Nordrhein-Westfalen, der bis zur Inbetriebnahme neuer Kliniken i.R.d. 2. Ausbauprogramms besteht.

Für die ambulante Nachsorge werden im Titel 633 11 die Ansatzmittel aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Fallzahlen erhöht. Dabei führen die zunehmenden Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowohl zu einem erhöhten Anstieg der Fallzahlen, als auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme bedingt durch einen in der Regel höheren Aufwand.

Kapitel 11 130	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung:	Große Baumaßnahmen im Maßregelvollzug und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017		Entwurf 2018	
12.799.000 Euro	Ansatz	15.933.000 Euro	Ansatz	18.400.000 Euro
	VE	20.250.000 Euro	VE	17.322.000 Euro

In der Titelgruppe 60 werden dann alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen und alle große Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € sowie alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Unter die planungsrechtlichen relevanten Kosten fallen im Haushaltsjahr 2018 beispielsweise die Neubauten eines Stationsgebäudes jeweils in Lippstadt-Eickelborn und Bedburg-Hau, mit denen einerseits Platzkapazitäten an den Standorten gesichert und andererseits der Unterbringungsstandard in den Kliniken verbessert werden.

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die technische Sanierung am Standort Marsberg, der Umbau des Hauses 19 in Viersen sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen am Standort Haldem.

Für die vorgenannten Maßnahmen werden in 2018 Mittel in Höhe von rd. 15,9 Mio. € veranschlagt.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 11 130	Titelgruppe 66
Zweckbestimmung: Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm)	

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
290.000 Euro	Ansatz 8.000.000 Euro	Ansatz 15.250.000 Euro
	VE 1.000.000 Euro	VE 55.000.000 Euro

Im Rahmen des 2. Ausbauprogramms sollen insgesamt fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet werden. Die Kosten für diese Baumaßnahmen sind in der Titelgruppe 66 veranschlagt.

Für 2018 sind in dem Ansatz vorwiegend Mittel für Planungs- und Grunderwerbskosten an den geplanten Standorten Lünen und Wuppertal sowie Mittel für Planungskosten am Standort Hörstel vorgesehen. Bei den anderen geplanten zwei Kliniken an den Standorten Reichshof und Haltern bestehen derzeit Verzögerungen beim Planungs- und Baufortschritt.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 11 240

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
2.507.000 Euro	Ansatz 2.686.600 Euro	Ansatz 3.060.000 Euro

Die ZLG, eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung, nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle.

Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Die ZLG ist darüber hinaus zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

Kapitel 11 260

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
12.062.000 Euro	Ansatz 14.776.100 Euro	Ansatz 15.136.700 Euro
	VE 540.000 Euro	VE 540.000 Euro

Das LZG.NRW als Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten.

Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus. Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung (u.a. im Rahmen der Aufgaben als „Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit/KGC), der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogener Analysen.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen und der Förderung der nordrhein-westfälischen Gesundheitswirtschaft, vor allem im Rahmen des landesweiten Clustermanagements Gesundheitswirtschaft.

Kapitel 11 310

Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Ist-Ergebnis 2016	Haushalt 2017	Entwurf 2018
93.759.000 Euro	Ansatz 97.100.000 Euro	Ansatz 100.800.000 Euro

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert. Damit wird die Behördenzersplitterung im Bereich des Sozialrechts beseitigt und durch Übertragung von Aufgaben auf Kreise und kreisfreie Städte der Ortsbezug und die Bürgernähe gestärkt. Für die Erledigung der Aufgaben wird an die neuen Aufgabenträger gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die Zahlungen beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Einen wichtigen Bereich nimmt das von den Landschaftsverbänden übernommene Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsopfern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Darüber hinaus wurden die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhalten die Mütter und Väter Elterngeld, die ihre Kinder betreuen und erziehen.

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme sind auf die Bezirksregierungen übertragen worden.

Seit 2015 werden die Personalkosten für die gestellten Tarifbeschäftigten und die sächlichen Mittel für die Sach- und Dienstleistungen des Landes im Kapitel 11 010 in der Titelgruppe 80 dargestellt.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

Inhaltsverzeichnis

A.	Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung	4
B.	Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln	6
I.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-.....	6
	Planstellen.....	6
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	7
	Titelgruppe 80.....	8
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	8
	Titelgruppe 90.....	9
	Planstellen.....	9
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	9
II.	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	-Kapitel 11 035-	10
	Planstellen	10
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
III.	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug -Kapitel 11 130-.....	11
	Planstellen	11
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11
IV.	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und	
	Medizinprodukten -Kapitel 11 240-	12
	Planstellen	12
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	12
	Titelgruppe 65	13
	Planstellen	13
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	13
V.	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen -Kapitel 11 260-.....	14
	Planstellen	14
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14
VI.	Versorgung -Kapitel 11 900	14
	Anzahl der Versorgungsempfänger	14

C.	Übersichten über die Planstellen und Stellen.....	15
I.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-.....	15
	Übersicht über die Planstellen	15
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	16
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	16
	Übersicht über die Leerstellen	16
	Titelgruppe 80	17
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	17
	Titelgruppe 90	17
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	17
II.	Landesinstitut für Arbeitgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen	
	-Kapitel 11 035-.....	19
	Übersicht über die Planstellen	
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	
III.	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug -Kapitel 11 130-.....	21
	Übersicht über die Planstellen	21
	Übersicht über die nicht beamtete Kräfte - Tarifbeschäftigte	21
IV.	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und	
	Medizinprodukten -Kapitel 11 240-.....	22
	Übersicht über die Planstellen	22
	Übersicht über die nicht beamtete Kräfte - Tarifbeschäftigte	22
	Titelgruppe 65	23
	Planstellen	23
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	23
V.	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen -Kapitel 11 260-10	24
	Übersicht über die Planstellen	24
	Übersicht über die nicht beamtete Kräfte - Tarifbeschäftigte	24

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2018 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

Planstellen für Beamte	467
Stellen für Tarifbeschäftigte	960
Insgesamt	1.427

Daneben sind in 2018

33 Leerstellen, 16 Stellen für Auszubildende und insgesamt 0 (1) Altersteilzeitstellen ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 11 035	Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)
Kapitel 11 130	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
Kapitel 11 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 11 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)

Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):

Kapitel 11 010 Titel 422 01

Flüchtlingsbedingt - kw zum 31.12.2018 3 (3)
3 (3) x Bes. Gr. A 14

E-Government-Gesetz – kw ab 01.01.2023 2 (2)
1 (1) Bes.Gr. A14, 1 (1) x Bes.Gr. A 12

Kapitel 11 010 Titel 428 01

Qualifikierungsklassen - kw zum 31.12.2017 0 (2)
0 (2) vgl.LG 1.2

Kapitel 11 035 Titel 428 01

Qualifizierungsklassen - kw zum 31.12.2018 1 (1)
1 (1) vgl.m.D

Integration Zugewanderter im Arbeitsschutz - kw zum 31.12.2019 2 (2)
1 (1) x vgl. LG 2.2, 1 (1) x vgl. LG 2.1

Kapitel 11 130 Titel 428 01

Nachsorge/Wiedereingliederung/Heime - kw zum 31.12.2020 1 (1)
1 (1) vgl. LG 2.1

2. Ausbauprogramm Maßregelvollzug - kw zum 31.12.2021 1 (1)
1 (1) vgl. LG 2.1

Kapitel 11 240 Titel 422 01

Personalratsarbeit auch in Stufenvertretungen - kw 1 (0)
1 (0) x Bes. Gr. A 14

Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2018	2017	+/-
Beamte	264	+15	195	+7	8	0	0	0	467	445	+22
Tarifbe- schäftigte	86	+2	305	+6	559	-17	10	-18	960	987	-27
Insgesamt	350	+17	500	+13	567	-17	10	-18	1.427	1.432	-5
Auszubildende / Praktikanten									16	16	0

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	166	+14	134	+8	6	0	0	0	306	284	+22
Tarifbeschäftigte	48	+2	71	+5	63	-1	10	-18	192	204	-12
Insgesamt	214	+16	205	+13	69	-1	10	-18	498	488	+10
Auszubildende / Praktikanten									7	7	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Zugänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 4 Hebung aus A 16
- 2 Planstellen der Bes. Gr. A 15 zusätzliche Planstellen
- 10 Planstellen der Bes. Gr. A 14 zusätzliche Planstellen
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Verlagerung aus Titel 422 90
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 zusätzliche Planstelle
- 6 Planstellen der Bes. Gr. A 11 zusätzliche Planstellen

Abgänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 16 Hebung nach B 4
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 Umsetzung nach Epl. 03 im Tausch mit einer Stelle vgl. 2.2.

Umwandlungen

- 3 Planstellen der Bes. Gr. A 14 Umwandlung aus Stellen vgl. 2.2

Das Stellensoll 2017 berücksichtigt folgende Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LHO auf Grund der Neuorganisation der Landesregierung:

Zugänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 7 Umsetzung aus Epl. 15
- 3 Planstellen der Bes. Gr. B 4 Umsetzung aus Epl. 15
- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 3 Umsetzung aus Epl. 15
- 11 Planstellen der Bes. Gr. B 2 Umsetzung aus Epl. 15
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 16 Umsetzung aus Epl. 09
- 9 Planstellen der Bes. Gr. A 16 Umsetzung aus Epl. 15
- 11 Planstellen der Bes. Gr. A 15 Umsetzung aus Epl. 15
- 14 Planstellen der Bes. Gr. A 14 Umsetzung aus Epl. 15, davon 3 kw zum 31.12.2018
- 27 Planstellen der Bes. Gr. A 13 BA Umsetzung aus Epl. 15, davon 1 kw zum 31.12.2018
- 12 Planstellen der Bes. Gr. A 12 Umsetzung aus Epl. 15
- 2 Planstellen der Bes. Gr. A 11 Umsetzung aus Epl. 09
- 2 Planstellen der Bes. Gr. A 11 Umsetzung aus Epl. 15
- 2 Planstellen der Bes. Gr. A 11 Umsetzung aus Epl. 03

Abgänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 10 Umsetzung nach Epl. 07
- 1 Planstelle der Bes. Gr. B 4 Umsetzung nach Epl. 07, kw zum 31.12.2018
- 4 Planstellen der Bes. Gr. B 2 Umsetzung nach Epl. 07
- 2 Planstellen der Bes. Gr. A 16 Umsetzung nach Epl. 07
- 7 Planstellen der Bes. Gr. A 15 Umsetzung nach Epl. 07, davon 2 kw zum 31.12.2018
- 4 Planstellen der Bes. Gr. A 14 Umsetzung nach Epl. 07
- 6 Planstellen der Bes. Gr. A 13 BA Umsetzung nach Epl. 07
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung nach Epl. 07 kw zum 31.12.2018
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 Umsetzung nach Epl. 06
- 2 Planstellen der Bes. Gr. A 11 Umsetzung nach Epl. 07

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

- 4 Stellen vgl. LG 2.2 zusätzliche Stellen
- 1 Stelle vgl. 2.2. Umsetzung aus dem Epl. 03 im Tausch mit einer Planstelle A 14
- 6 Stellen vgl. LG 2.1 zusätzliche Stellen
- 1 Stelle vgl. LG 1.2 zusätzliche Stelle

Abgänge

- 1 Stelle vgl. LG 2.1 Verlagerung nach Titel 428 90
- 2 Stellen vgl. LG 1.2 Vollzug kw - Vermerke
- 18 Stellen vgl. LG 1.1 Umsetzung „Stellenpool zur Beschäftigung von Flüchtlingen in der Landesverwaltung“;
davon in: -Epl. 02 (1), Epl. 03 (4), Epl. 4 (2), Epl. 05 (1), Epl. 6 (1), Epl. 07 (3), Epl. 08 (1), Epl. 09 (4) und Epl. 12 (1)

Umwandlungen

- 3 Stellen vgl. LG 2.2 Umwandlung nach A 14

Das Stellensoll 2017 berücksichtigt folgende Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LHO auf Grund der Neuorganisation der Landesregierung:

Zugänge

- 1 Stelle AT vgl. B 7 Umsetzung aus Epl. 15
- 7 Stellen vgl. LG 2.2 Umsetzung aus Epl. 15
- 10 Stellen vgl. LG 2.1 Umsetzung aus Epl. 15
- 4 Stellen vgl. LG 2.1 Umsetzung aus Epl. 09
- 17 Stellen vgl. LG 1.2 Umsetzung aus Epl. 15, davon 1 kw zum 31.12.2017
- 2 Stellen vgl. LG 1.2 Umsetzung aus Epl. 09

Abgänge

- 1 Stelle AT vgl. B 7 Umsetzung nach Epl. 07
- 1 Stelle AT vgl. B 4 Umsetzung nach Epl. 07
- 1 Stelle AT vgl. B 2 Umsetzung nach Epl. 07 mit kw zum 31.12.2018
- 5 Stellen vgl. LG 2.2 Umsetzung nach Epl. 07
- 1 Stelle vgl. LG 2.1 Umsetzung nach Epl. 06
- 9 Stellen vgl. LG 2.1 Umsetzung nach Epl. 07, davon 4 kw zum 31.12.2018
- 2 Stellen vgl. LG 1.2 Umsetzung nach Epl. 07

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Titelgruppe 80 – Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen Versorgungsverwaltung

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt 2018	Insgesamt 2017	+/-
Beamte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte	8	0	165	0	413	-16	0	0	586	602	-16
Insgesamt	8	0	165	0	413	-16	0	0	586	602	-16

Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung/ Kommunalisierung wurden die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales versetzt und durch Gestellungsverträge den Kommunen zugewiesen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abgänge

16 Stellen im Tarifbereich der Laufbahnguppe des mittleren Dienstes durch Ausscheiden aus dem Landesdienst.

Titelgruppe 90 – Prüfung Kranken-/Pflegeversicherung gemäß § 274 SGB V

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	6	0	19	-1	0	0	0	0	25	26	-1
Tarifbeschäftigte	0	0	3	+1	2	0	0	0	5	4	+1
Insgesamt	6	0	22	0	2	0	0	0	30	30	0

Planstellen**Abgänge**

1 Planstelle der Bes. Gr. A 13 BA Verlagerung nach Titel 422 01

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**Zugänge**

1 Stelle vgl. LG 2.1 Verlagerung aus Titel 428 01

II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Kapitel 11 035-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	28	0	17	0	0	0	0	0	45	45	0
Tarifbeschäftigte	6	+1	30	+1	32	0	0	0	68	66	+2
Insgesamt	34	+1	47	+1	32	0	0	0	113	111	+2
Auszubildende / Praktikanten									3	3	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Zugänge

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

1 Stelle vgl. LG 2.2 Integration Zugewandeter im Arbeitsschutz - kw zum 31.12.2018.

1 Stelle vgl. LG 2.1 Integration Zugewandeter im Arbeitsschutz - kw zum 31.12.2018.

1 Stelle vgl. LG 1.2 Umsetzung aus dem Epl. 03 (Qualifizierungsklasse) - kw zum 31.12.2018.

Abgänge

1 Stelle vgl. LG 1.2.Vollzug eines kw-Vermerks (Qualifizierungsklasse).

III. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug - Kapitel 11 130-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	4	0	4	0	0	0	0	0	8	8	0
Tarifbeschäftigte	2	0	7	0	2	0	0	0	11	11	0
Insgesamt	6	0	11	0	2	0	0	0	19	19	0

Planstellen

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zugänge

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

IV. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 11 240-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	13	+2	3	+1	1	0	0	0	17	14	+3
Tarifbeschäftigte	4	0	1	0	2	0	0	0	7	7	0
Insgesamt	17	+2	4	+1	3	0	0	0	24	21	+3

Planstellen

Zugänge

- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 zusätzliche Planstelle (Personalratsarbeit auch in Stufenvertretungen)
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 zusätzliche Planstelle (Aufgabenzuwachs durch neue EU-VO)
- 1 Planstelle der Bes. Gr. A 11 zusätzliche Planstelle (Aufgabenzuwachs im Bereich IT)

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln
und Medizinprodukten - Kapitel 11 240 – Zentrale
Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich – Titelgruppe 65**

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	4	0	2	0	0	0	0	0	6	6	0
Tarifbe-schäftigte	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
Insgesamt	4	0	2	0	1	0	0	0	7	7	0

Planstellen

Zugänge

Es haben sich keine Veränderungen bei den Planstellen ergeben.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

V. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG

Kapitel 11 260-

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2018	2017	
Beamte	43	-1	16	-1	1	0	0	0	60	62	-2
Tarifbe- schäftigte	18	0	28	0	44	0	0	0	90	90	0
Insgesamt	61	-1	44	-1	45	0	0	0	150	152	-2

Planstellen

Abgänge

1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 Verlagerung nach 08 010Titel 422 01
 1 Planstelle der Bes. Gr. A 11 Verlagerung nach 08 010Titel 422 01

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es haben sich keine Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.

VI. Versorgung -Kapitel 11 900-

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den zentralen Vorgaben zur Veranschlagung der Versorgungsleistungen.

Anzahl der Versorgungsempfänger

Im Kapitel 11 900 Titel 432 10 sind die Mittel für 890 Versorgungsempfänger (Stand Dezember 2016) und erwartete 945 zum Stand Dezember 2018 etatisiert.

C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	1	1	1			
B 7	5	5	5	1		1
B 4	15	14	13	2		3
B 3	2	2	2			1
B 2	27	27	24	1		5
A 16	25	26	24	4		6
A 15	39	37	37	10		1
A 14	49	37	36	12		6
A 13	3	3	3	1	2	
Summe	166	152	145	31	2	23
A 13	66	65	65	2		
A 12	40	39	37	11		1
A 11	28	22	18	8		8
A 10	0	0	0			
A 9	0	0	0			
Summe	134	126	120	21	0	9
A 9	6	6	6			4
Summe	6	6	6	0	0	4
Insgesamt	306	284	271	52	2	36

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
AT	12	12	12
vgl. 2.2	36	34	30
vgl. 2.1	71	66	63
vgl. 1.2	63	64	61
vgl. 1.1	10	28	6
Summe	192	204	172
Auszubildende und Praktikanten	7	7	7

Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
A 13 g. D.	0	1	0
Summe	0	1	0

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung
	2018	2017		am 01.11.2017
1	2	3	4	5
B 7	0	1		0
B 4	1	1	sonst. Leerstelle; hauptaml. Tätigkeit b. einer Fraktion	1
A16	1	1	sonst. Leerstelle; hauptaml. Tätigkeit b. Krebsregister	1
A 15	1	0	sonst. Leerstelle; hauptaml. Tätigkeit b. einer Fraktion	1
A 14	3	3	Beurlaubung § 34 FrUrVVO; Elternzeit Beurlaubung	2
A 13 g. D.	2	2	aus fam. Gründen; Elternzeit Beurlaubung aus fam.	2
A 12	2	1	und arbeitsmarktpol. Gründen	2
A 11	0	1		0
Summe	10	10		9
AT	2	2	Sonderurlaub § 28 TV-L	2
vgl. LG 2.2	2	3	Sonderurlaub § 28 TV-L; Elternzeit	3
vgl. LG 2.1	1	1	Sonderurlaub § 28 TV-L; Elternzeit	2
vgl. LG 1.2				0
vgl. LG 1.1	2	4	Rente auf Zeit; Sonderurlaub § 28 TV-L	5
Summe	7	10		12
Insgesamt	17	20		21

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -Kapitel 11 010-**Titelgruppe 80****Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –**

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
vgl. LG 2.2	8	8	4
vgl. LG 2.1	165	165	159
vgl. LG 1.2	429	446	399
Summe	586	602	562

Titelgruppe 90

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 16	1	1	1			
A 15	4	4	4			1
A 14	1	1	1			1
Summe LG 2.2	6	6	6	0	0	2
A 13	12	13	12			1
A 12	6	6	6			
A 11	1	1	1	1		1
Summe LG 2.1	19	20	19	1	0	2
Insgesamt	25	26	25	1	0	4

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
vgl. 2.1	3	2	2
vgl. 1.2	2	2	2
zusammen	5	4	4

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.11.2017
	2018	2017		
1	2	3	4	5
A 12	1	1	SU familienpol. Gründe	1
Summe	1	1		1
vgl. LG 1.2	2	2	SU familienpol. Gründe	1
Summe	2	2		1
Insgesamt	3	3		2

II. Landesinstitut für Arbeitgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen -Kapitel 11 035-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarifbeschäftigte
	am 01.11.2017					
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1			
A 16	4	4	4	1		
A 15	10	10	9			2
A 14	13	13	13	6		2
Summe h. D.	28	28	27	7	0	4
A 13	4	4	3	1		
A 12	7	7	5	3		1
A 11	4	4	3	3		
A 10	2	2	2			
Summe g. D.	17	17	13	7	0	1
Insgesamt	45	45	40	14	0	5

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
vgl.LG 2.2	6	6	6
vgl.LG 2.1	30	30	28
vgl.LG 1.2	32	32	31
zusammen	68	68	65
Auszubildende und Praktikanten	3	3	2

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung
	2018	2017		am 01.11.2017
1	2	3	4	5
A 14	2	2		0
Summe	2	2		0
vgl. LG 2.2	2	2		
Summe	2	2		0
Insgesamt	4	4		0

III. Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug - Kapitel 11 130-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
am 01.11.2017						
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1			1
A 16	2	2	2	1		1
A 15	1	1	1			
Summe h. D.	4	4	4	1	0	2
A 13	3	3	3	2		
A 11	1	1	1			1
Summe g. D.	4	4	4	2	0	1
Insgesamt	8	8	8	3	0	3

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
vgl. 2.2	2	2	2
vgl. 2.1	7	7	6
vgl. 1.2	2	2	2
zusammen	11	11	10

IV. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 11 240-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 16	1	1	1			
A 15	1	1	1			
A 14	11	9	7	2		3
Summe LG 2.2	13	11	9	2	0	3
A 13	1	1	1			
A 11	2	1	0			
A 9	1	1	1			1
Summe LG 1.2	4	3	2	0	0	1
Insgesamt	17	14	11	2	0	4

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
vgl. 2.2	4	4	4
vgl. 2.1	1	1	1
vgl. 1.2	2	2	2
zusammen	7	7	7

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln
und Medizinprodukten - Kapitel 11 240 – Zentrale
Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich – Titelgruppe 65**

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
am 01.11.2017						
1	2	3	4	5	6	7
A 15	1	1	1			1
A 14	2	2	2	1		
A 13	1	1	1			
Summe LG 2.2	4	4	4	1	0	1
A 12	1	1	1			
A 11	1	1	1			1
Summe LG 1.2	2	2	2	0	0	1
Insgesamt	6	6	6	1	0	2

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
vgl. 1.2	1	1	1
zusammen	1	1	1

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.11.2017
	2018	2017		
1	2	3	4	5
A 15	1	1		0
Summe	1	1		0

V. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG

Kapitel 11 260-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2018	2017	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
am 01.11.2017						
1	2	3	4	5	6	7
B 4	1	1	1			1
A 16	6	6	6	2		2
A 15	8	8	8			5
A 14	22	23	20	7		6
A 13	6	6	6			6
Summe LG 2.2	43	44	41	9	0	20
A 13	3	3	3	1		
A 12	5	5	5	1		
A 11	8	9	6	2		3
Summe LG 2.1	16	17	14	4	0	3
A 9	1	1	1	1		0
Summe LG 1.2	1	1	1	1	0	0
Insgesamt	60	62	56	14	0	23

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2018	2017	Istbesetzung am 01.11.2017
1	2	3	4
AT	1	1	1
vgl. 2.2	17	17	17
vgl. 2.1	28	28	26
vgl. 1.2	44	44	37
zusammen	90	90	81

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.11.2017
	2018	2017		
1	2	3	4	5
B 2	1	1	Hochschuleinsatz im Maastricht	1
A 15	1	1	Beschäftigung beim Europarat Straßburg	1
Summe	2	2		2
vgl. LG 2.2	1	1	sonst. Gründe	0
vgl. LG 2.1	1	1	sonst. Gründe	1
vgl. LG 1.2	1	1	sonst. Gründe	1
Summe	3	3		2